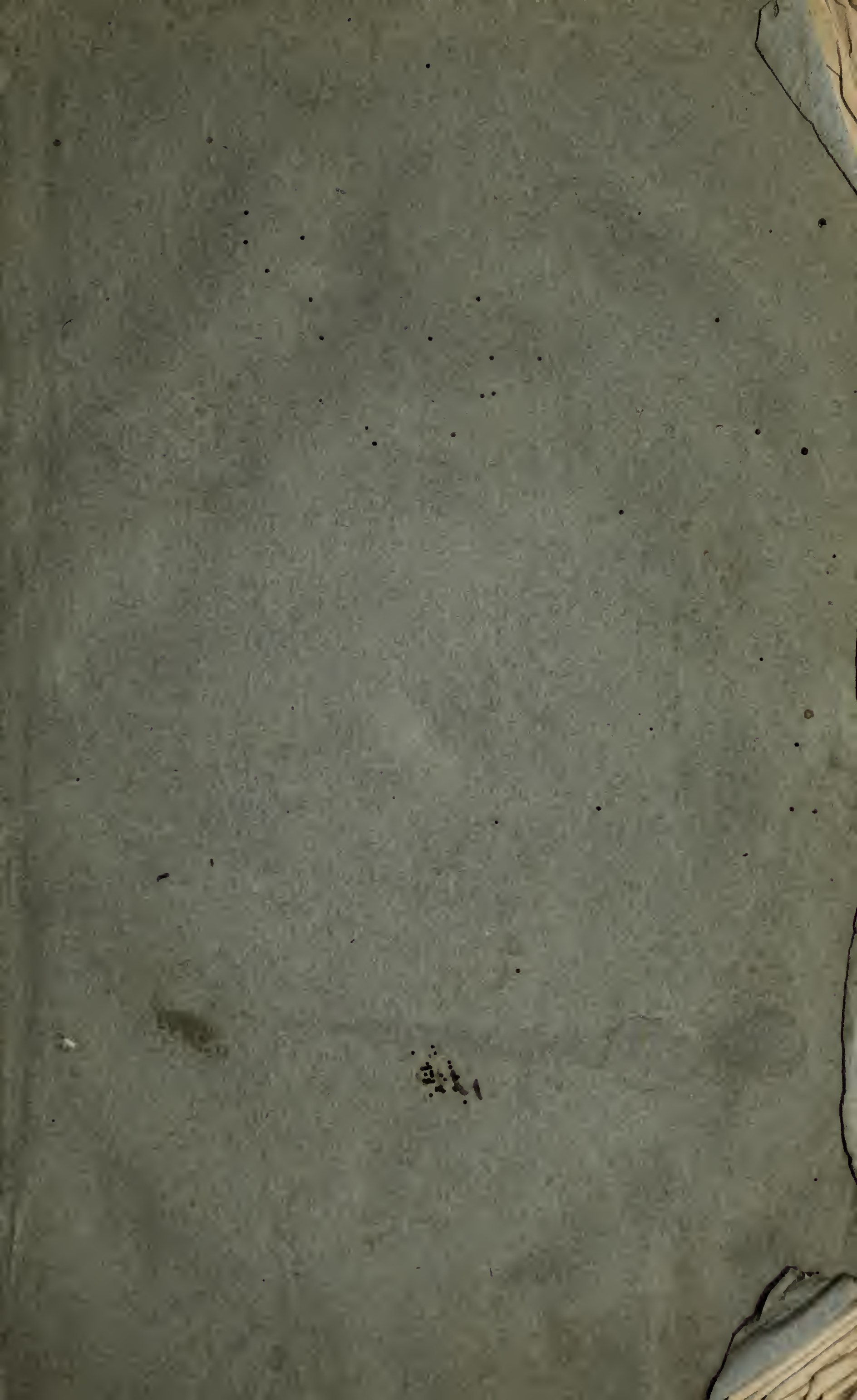




Ueber die

Emancipation der Juden

in

Bayern.

> Die Zeit fordert ihre Rechte, das Entgegenstemmen Einiger ist eitel und vergebens.
>
> Dr. Schwindl.

München 1837.
Gedruckt mit Hübschmann'schen Schriften.

Allen wahren Freunden

des

Vaterlandes,

insbesondere der

hohen Kammer der Abgeordneten des Reichs

widmen diese Schrift in reinster Hochachtung

die Herausgeber.

I.

Ueber die Emanzipation der Juden im Allgemeinen.

Das Judenthum ist eine Erscheinung der Weltgeschichte, die, im frühesten Alterthume wurzelnd, durch den Bildungsproceß von Jahrtausenden gegangen, mancherlei Gestalten angenommen, die verschiedenartigsten und seltsamsten Schicksale durchlebt hat, ohne daß sich nicht eine ganz eigenthümliche und standhaft gleiche innere Richtung, so wie ein äusserlicher übereinstimmender Typus der Gesittung, der Lebens-, Denk- und Handlungsweise darin erkennen liesse.

Ursprünglich eine Nomadenhorde (Zeit der Patriarchen) dann Republik mit militairischer und endlich theokratischer Oberherrschaft (Richter, Eli und Samuel), erbliche Monarchie (Juda), Wahlmonarchie (Israel) in der ersten Periode. In der zweiten, der Zeit des zweiten Tempels, abwechselnd Statthalterschaft fremder Mächte (persische, syrische und römische Provinz), Theokratie und endlich Vereinigung theokratischer und monarchischer Gewalt in Einer Person, mit der Beschränkung unabhängiger Senate (Große Versammlung und Sanhedrin).

Mit der Zerstreuung der Juden aber in alle Welttheile, mit dem Verluste ihrer Selbstständigkeit und ihrer Heimath, betraten dieselben die politische Laufbahn von Neuem. Sie waren wieder zurückgeworfen in den ungesellschaftlichen Zustand, sie waren wieder eine formlose, anorganische, atomistische Masse, sie mußten wieder von unten auf beginnen. Von dieser letzten und niedrigsten Stufe der Gesellschaft galt es, sich zum freien bürgerlichen Standpunkte wieder hinauf zu arbeiten. — Aber es war eine neue Welt, in die sie eingetreten waren, es war das

christliche Europa. Ablassend von ihrem früheren Streben, Eine Nation und einen eigenen Staat zu bilden, sollten und wollten sie vielmehr jetzt mit und an allen Völkern in gemeinsamer Anstrengung hinaufstreben zur höchsten Entwicklungsstufe der menschlichen Gesellschaft, zur Verwirklichung und Constituirung eines wohlgeordneten Staates. So wie es also die Aufgabe der neuen Welt war und ist, eine allgemeine menschliche Gesellschaft — das verheißene und ersehnte Reich Gottes — zu bilden, die alle Völker organisch umfaßt, so liegt es nicht nur im Interesse des Judenthumes — nein, es erheischet die Pflicht, so wie die Wohlfahrt des Staates, daß die Juden von allen civilisirten Völkern der Welt vollgültige Aufnahme in ihre Gesellschaft, und somit Theilnahme an dem allgemeinen gesellschaftlichen Verband erlangen.

Es erscheint der Jude, wie er gegenwärtig ist, als Zerrbild, als Schatten und Nachtseite der menschlichen Natur; — er ist ein todtes Glied im Organismus des Staates. — Eine andere Frage aber ist es: wodurch ward er zu diesem Zerrbilde? was kommt von diesem Gemälde auf Rechnung des Juden, was ist eigene Schuld desselben und was gehört davon Zeit und Umständen an? Eine andere Frage: wen wir anzuklagen haben, den Juden oder uns, die Zeitalter, die dem Juden diese Richtung gaben und ihn zu diesen Fehlern, Mängeln und schädlichen Folgen für uns endlich selbst hinleiteten, oder ihn, das nothwendige Resultat dieser Zeitalter?

So widerlich und unnatürlich der Jude uns in seiner jetzigen Entartung auch erscheint, so erklärbar und natürlich ist doch die Erscheinung selbst. Eine lange Kette von Begebenheiten hat sie geschaffen, die, wie Ursache und Wirkung in einander greifend, uns den Juden endlich als ein nothwendiges Resultat der Umstände darstellen. Diese seine Geschichte, sein Schicksal ist es, die uns alles erklären! Ein Volk, das wie dieses gelitten und geduldet, hätte ein Göttergeschlecht seyn müssen, wenn es seinen Charakter reinmenschlich hätte ausbilden, oder auch nur unverdorben erhalten können! Dazu gehört Freude und ein heiteres Schicksal; aber das Loos des Juden war Trauer und Unterdrükung; Druck und Furcht aber können keine freien Seelen bilden. Erst Sklave in Egypten, dann unterdrückt in Exylen und Ge=

fangenschaft, endlich aufgelöst, zerstäubt durch die ganze Welt, zertreten, gehaßt, verfolgt von allen Völkern bis auf diesen Tag, verstoßen und vernachlässigt bis zur Stunde, sollten wir uns weniger wundern, daß dieß Volk geblieben oder geworden, was es ist, als daß es nicht alle Menschheit ausgezogen! Einst ein blühender Staat, in dem Künste und Wissenschaften, Ackerbau und Viehzucht, Gewerbe und Handel herrschten, ist sein Palästina nun zur Wüste geworden; das schöne Band des Vaterlandes ist zerrissen! Man schlage das Buch der Geschichte auf, wo immer man will, durchblättere die graue Vorzeit, das Mittelalter oder die neuen Jahrhunderte, wo hat je ein Volk das gelitten? Grausamkeiten und Versündigungen an der Menschheit, wie sie hier verübt wurden, kennt die Geschichte in der Dauer und dem Umfang nur Einmal. Man schaudert bei den Schandthaten, die hier vorgiengen, und erkennt in ihnen ungerne, aber unverhüllt das offene Brandmal der Geschichte.

Solche Schicksale sind fähig, alles aus dem Menschen zu machen und mußten diesem Volke unter der Hand seiner Henker, von des Lebens süssem Drange getrieben, alle Formen und Gebräuche annehmen lassen, die es nur immer und je an sich trug. Nur durch eine Reihe der unglücklichsten Ereignisse konnte und mußte es so tief sinken, als es gesunken, gerade wie sein, aus der Vorwelt noch allein übriger und durch gleiche Umstände, wie dieser, gesunkener Bruder, der Grieche.

Seit anderthalb tausend Jahren ist der Jude einer Faktion Preis gegeben, die religiöse Parthei gegen ihn ist, und diese Parthei ist die herrschende. Hiezu kam, daß der Unterdrückte zugleich der kultivirtere, der wohlhabendere war; vom Grundbesitz, vom Betrieb der Gewerbe ausgeschlossen, ein Sohn fremder Länder, war dem Juden nichts übrig geblieben, als eine Beschäftigung, die ihm in seiner Lage die natürlichste war: der Handel mit fremden Waaren. Dieser Handel aber, der seiner Natur nach seine Schätze und Bewegungsmittel immer auf der Hand trägt, zeigt überall sein Geld und seine Waare. So verbanden sich jetzt Habsucht und Fanatismus miteinander und verübten Schandthaten und Verfolgungen, vor denen selbst das Laster schaudert.

Der geringste Vorwand reichte hin, sich alles gegen sie zu erlauben; konnte nur Einer des Wuchers beschuldigt werden, so wurden gleich Tausende gemordet; das Blut der Unschuldigen vermischte sich mit dem der Schuldigen.

Hatte man gar keinen Vorwand, so benützte man die Idee, sie bekehren zu wollen, weil man wußte, daß sie sich nicht würden bekehren lassen. Und so wurden Tausende und abermal Tausende in Städten und auf dem Lande auf eine empörende Weise gemordet und die Hölle feierte auf Rechnung des Himmels Feste, in welchen Menschen, Christen — Teufel übertrafen. Was Wunder, wenn endlich, um dem Leben zu entgehen, viele Hunderte dieser Schlachtopfer selbst zuerst ihre Kinder und Weiber in die Flammen stiessen und sich dann selbst hineinstürzten.

Wahrhaftig, ist es irgend erlaubt und nothwendig, in menschliche Dinge eine höhere Vorsicht zu flechten, so ist es hier; — so widersprechend und unbegreiflich erscheint es, daß ein Volk, das so lange und so grausam verfolgt wurde, wie dieses, sich bis zur Stunde in der Welt behaupten konnte. Und nur so konnte es kommen, daß wir den Juden jetzt noch unter uns erblicken, ihn noch mit derselben Religion unter uns wieder finden, die sich ihm durch alle Schrecknisse der Zeitalter als treu bewährt hat; ihn mit den Charakter unter uns finden, den diese Ereignisse ihm aufgeprägt haben, mit dem Mißtrauen, mit der Absonderung, mit der Scheu vor allen festen und bleibenden Verhältnissen, weil selbst Jahrhunderte noch die Erinnerungen an sein Leiden und die Unsicherheit seines Schicksals nicht wieder verwischen können.

Schon diese Scizze versetzt das menschliche Gefühl in Trauer und Wehmuth; wie sehr würden erst die einzelnen Züge dieses Jammerbildes das Zartgefühl unsers Zeitalters empören! Diesem ist es vorbehalten, — (und die leiseste Berührung jener Schandthaten reicht hin, den Vorsatz zu erzeugen) das an jenen Schlachtopfern begangene Unrecht, so viel immer möglich, wiederum an ihren Nachkommen gut zu machen.

Schwert und Scheiterhaufen wüthen nicht mehr gegen ihn; diese Zeiten sind vorüber und kehren nicht wieder. Aber er ist

noch weit entfernt von der Lage, in der er sich befinden muß, wenn geschehen soll, was wir von ihm verlangen.

Ablegung seiner Nationalvorurtheile, Läuterung seines Glaubens, seiner Sitten und seines Lebens, Verschmelzung mit uns und unserer Denkart in politischer Hinsicht. Um dies werden zu können, muß er auch bürgerlich das seyn, was wir sind; aber das ist er keineswegs! Allenthalben ist er zurückgesetzt und entfernt von den Wohlthaten und Rechten des Staatsvereines, welche den übrigen Staatsbürgern zustehen; er befindet sich noch allenthalben in derselben schiefen und ungeachteten Stellung, wie früher. Seine Religion ist zwar geduldet, und er darf sich offen dazu bekennen, aber dies Bekenntniß schließt auf der andern Seite ihn von den ersten Rechten des Volkes aus.

Er hat Anspruch auf Sicherheit seiner Person nnd seiner Rechte, aber in dem Verzeichnisse derselben fehlen die wichtigsten der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte.

Er ist förmlich aufgenommen in den Staatsverein, aber größtentheils nur in Beziehung auf die Lasten, nicht auf die Vortheile des Staats, von denen er in vieler Hinsicht ausgeschlossen ist.

Er darf, er muß den Staat vertheidigen und die Waffen tragen, wie jeder Bürger, darf also an den Staatsdienst Theil nehmen, der Uebernahme von Beschwerden fordert und seine Dienste mit Blut und Wunden lohnt; aber von dem Staatsdienst, der seine Leistungen mit reichem Gehalt und Verdienst bezahlet, und jedem andern Bürger offen steht, ist er ausgeschlossen.

Wie wollen wir von diesen Staatsmitgliedern jene Liebe und Anhänglichkeit, jenen Patriotismus, selbst jene Bildung fordern, die sich zu verschaffen uns größtentheils der Staatsdienst Reitz und Aufforderung giebt?

Von der Knechtschaft in Aegypten an bis auf unsere Zeiten sind sie die Zielscheibe des Druckes, des Spottes und aller Auswüchse der Afterpolitik. Ihre ganze Richtung in unsern Staaten, die gänzliche Verbildung ihres Charakters, ihres Wesens, unser Werk ist es! Jene Grausamkeiten des Mittelalters der Kreutzzüge — die der Fanatismus und die Raubsucht an armen,

verfolgten, nirgends eine Freistätte findenden Menschen, unsern Brüdern, unsern Religions-Vorfahren verübten — himmelschreiend sind sie und unverantwortlich an der Zukunft! So lange, als wir die Juden nur als Geduldete behandeln, werden sie stets tückisch und verschlossen bleiben! Der Geduldete wird zum Sklaven, wenn er schwach ist, oder erbittert, wenn er sich stark fühlt. Dieselben Ursachen geben dieselben Erscheinungen. Was waren die Griechen, als sie frey waren, und was waren sie unter dem Drucke der Türken? Was waren die Juden einst? Ein ackerbauendes fleissiges Volk, das seine Berge terassenartig baute; — und was sind sie unter uns?

Und diese Menschen, die wir in allen Zeiten und mit allen Waffen bekämpften, denen wir nichts, als den Schacher zur Ernährung übrig liessen, diese Menschen sollen nicht auf ihrer Hut seyn, nicht alle mögliche Quellen der Ernährung aufsuchen, nicht Sparsamkeit üben, um im Nothfalle einen Rettungspfennig zu haben, sondern noch mit dem sanften Blicke eines Lammes auf seine Verfolger schauen, mit Vertrauen sich ihren raubsichtigen Händen überlassen, und nicht einmal im Herzen Mißtrauen gegen ihre Unterdrücker zeigen, nicht in ihrer Religion einen Trost für die Unbilden eines Lebens suchen, dem fast Alles fehlt, warum es wünschenswerth ist? —

Dieser Blick auf die Vorzeit beweist hinlänglich, daß vorzüglich Druck, Verachtung und Verfolgung, die der Jude zu erdulden hatte, ihn moralisch und physisch verschlimmerten. So erklärbar aber auch aus der Geschichte der Jude als Erscheinung der Zeit ist, und so natürlich seine Schwächen und Gebrechen aus seiner Lage und der Stellung hervorgehen, in die wir ihn selbst versetzt haben, so wenig kann und darf doch die Erscheinung selbst bleiben, sein Standpunkt muß ein anderer werden. Ein Volk, das isolirt unter uns da steht, einen blossen Zehrstand bildet und durch seine Thätigkeit unsern Wohlstand untergräbt, dessen Denk- und Handlungsweise häufig unsere Sittlichkeit gefährdet, kann als solches nicht länger unter uns bestehen, sondern muß der Menschheit einverleibt, d. h. ein sittlich gutes, ein arbeitsames, fleissiges und produktives Volk werden. Dies ist die Aufgabe, die wir zu lösen und um so dringender zu lö-

sen haben, je nachtheiliger für Staat und Menschheit sich der Jude in dem von ihm entworfenen Gemälde zeigt, das die Nothwendigkeit seiner Reform so offen ausspricht. Die Mittel, welche man bisher zur Lösung dieser Aufgabe ergriff, verfehlten ihren Zweck durchaus. Weder die Scheiterhaufen und Autodafe's des Mittelalters, noch die Beschränkungen und Ausschliessungen der neueren Jahrhunderte, hoben den Juden aus seiner Versunkenheit heraus, sondern drückten ihn vielmehr nur immer tiefer in den Schlamm der Verdorbenheit hinab. Durch Haß wollten wir Theilnahme und Liebe, durch Unterdrückung Erhebung, durch Zurückstellung Vorschreiten, bewirken. Bürger wollen wir, und doch entziehen wir ihm die Rechte des Bürgers; Aufklärung und Kultur verlangen wir, und doch versagen wir ihm diese Bildung und Kultur durch Entziehung der Mittel, die allein nur zur Aufklärung führen. Ausgeschlossen haben wir ihn, weil er nicht gebildet ist; und ungebildet lassen wir ihn, weil er ausgeschlossen ist. — Und warum ungebildet, ausgeschlossen? weil er die Religion nicht bekennt, die wir bekennen! Vom Standpunkte der Religion aus operirten wir bisher gegen ihn; — weil der Jude nicht Christ ist, sollte er auch nicht Bürger seyn. Auf diesem Satze ruht der ganze Bau unserer Ansichten auf. Von diesem Punkte giengen alle Maaßregeln aus. Mit ächt christlichem Aristokratismus haben wir uns und unsere Staaten organisirt, und eine Verbindung mit ihm eingegangen, die die Lasten auf ihn wälzt, die Rechte uns zulegt.

Das ganze Mißverhältniß, in dem sich der Jude in politischer Hinsicht befindet, fließt von einem politischen Vorurtheile aus, das in den europäischen Staaten herrscht, dem nemlich, daß es herrschende Staatsreligionen gebe, daß die christliche Religion die Religion des Staates sey, oder: daß es nur christliche Staaten in Europa gebe. Giebt es aber eine herrschende Kirche, eine Staatsreligion? kann es, vernünftig erwogen und logisch gedacht, eine solche in Wahrheit geben? Diese Fragen sind es, die zuerst untersucht werden müssen; denn sie sind es, von denen die ganze weitere Ansicht abhängt und auf denen alle zeitgemässen und nothwendigen Reformen des Judenthums sich stützen.

Eine herrschende Kirche, eine Staatsreligion ist an sich ein Widerspruch, ein Unding, oder, gelinder ausgedrückt, eine Täuschung. Eine Staatsreligion ist aber nicht nur an und in sich ein Widerspruch, sondern ihr Begriff zerfließt auch unter der Anwendung in sein Nichts. Eine Religion des Regenten, eines Individuums, kann es daher allerdings geben, und diese kann, wenn man sich mit Rücksicht auf die Kirche konstituiren will, gesetzlich bestimmt werden; aber eine Religion des Staats, eine Staatsreligion, ist undenkbar, ein reines absurdum.

Es ist Sache der christlichen und jeder anderen Kirche, ihre Ansichten auf dem Wege der Freiheit und durch alle ihr zu Gebote stehenden vielseitigen und wirksamen Mittel der innern Menschennatur, durch die ächt moralische Kraft ihrer Lehren geltend zu machen, um sich eine immer grössere Ausdehnung und Anerkennung zu verschaffen; nicht aber die Hilfe des Staates und politischen Zwang hiefür in Anspruch zu nehmen; sonst ist sie kein moralisches Institut, sonst wird und muß sie bald in sich stagniren und faulen, allen innern Antrieb, alles innere Leben verlieren, indem sie sich auf äussern Zwang und politische Gewalt verläßt. Es hiesse namentlich die christliche Religion untergraben, ihren innersten Nerv durchschneiden, ihre ganze Natur vernichten, wenn wir ihr diese Stütze unterstellen wollten. Sie kann und muß siegen, aber nur durch ihre eigene, innere und geistige Kraft; sie soll und wird herrschen, aber nur über Herzen und im Herzen, nicht äusserlich und in irgend einem Staate; sondern über die ganze Erde herrschen — kurz die christliche Religion kann, muß und wird die Menschheit gewinnen und regieren, bilden und veredeln nur durch die Macht der Wahrheit und das Panier geistiger Freiheit, nur durch die Allgewalt des göttlichen Wortes, das sie ihren Gläubigen verkündet, so wie durch die Segnungen, welche sie ihren Bekennern in überschwenglichstem Maaße ertheilt. Jedes andere Mittel, sich geltend zu machen, sich Verehrer und Anhänger zu verschaffen, ist für sie eitel, fruchtlos und vergebens. Ihre Herrschaft erstreckt sich über die engen Grenzen des Staats hinaus, ihr Werbeplatz ist die ganze Welt. Es heißt sie herabwürdigen und in Fesseln schla=

gen, sie in die engen Grenzen der Reiche bannen wollen, während die ganze Erde ihr Wirkungskreis, ihr Schauplatz ist.

Diese Einräumung aller und voller bürgerlichen Rechte gehört dem Juden nicht nur deshalb, weil Religionsverschiedenheit keinen Grund giebt, Jemand bürgerliche Rechte zu entziehen, sondern sie gebührt ihm auch aus rechtlichen Gründen.

Wer in dem Umfang eines Staates sich befindet, von demselben aufgenommen ist, und zu den Bedürfnissen des Staates und seinen Lasten in gleichem Maaße, wie jeder Andere beiträgt, ist Staatsbürger. Wer Staatsbürger ist, hat Anspruch auf alle aus dem Staatsverein ausfliessenden Rechte und Wohlthaten, wie alle Lasten und Verbindlichkeiten ihn treffen; denn gleichen Verbindlichkeiten müssen gleiche Rechte entsprechen.

Die Hauptleistungen des Staatsbürgers sind:

1) Beiträge zur innern Erhaltung des Staates zu liefern;
2) Kraft zur äussern Erhaltung desselben aufzubieten. —

Die Hauptrechte des Staatsbürgers sind:

1) Antheil an der Regierung durch Nationalrepräsentation und Staatsdienst: politische Freiheit;
2) Sicherheit seiner Rechte: gesetzliche Freiheit;
3) Ausübung aller Gewerbe und Geschäfte, welche und wo immer im Staate er sie treiben will: bürgerliche Freiheit.
4) Ausübung der Religion: religiöse Freiheit;
5) Antheil an den Mitteln der Erziehung und des Unterrichts.

Die Verbindlichkeiten des Staatsbürgers erfüllt der Jude vollkommen; er zahlt Steuern und trägt die Waffen. —

Die Rechte des Staatsbürgers genießt der Jude höchst unvollkommen. Von der Theilnahme am Staatsdienste und der Volksvertretung ist er ganz ausgeschlossen, von der Ausübung der Gewerbe wenigstens zum Theil; seine Religion ist nur geduldet; seine Bildung und Erziehung ist gänzlich vernachlässiget.

Jeder Staat, der eine Nation oder eine Klasse von Menschen aufnimmt, Abgaben von ihr erhebt, übernimmt ganz insbesondere auch die Verbindlichkeit, für ihre geistige Entwicklung und Bildung zu sorgen und zwar aus Gründen des Rechts sowohl als der Politik.

Denn nur gebildete Menschen können ihm vortheilhaft seyn; er muß wenigstens dafür sorgen, daß ihre Bildung keine schädliche Richtung nehme. — Schliessen wir aber die Juden von einem Theil der staatsbürgerlichen Rechte aus, so müßen wir ihm auch einen Theil der bürgerlichen Lasten in Abzug bringen.

Dieß ist nur Consequenz. Erheben wir den Christen zu höheren politischen Rechten, so müssen wir ihm auch grössere politische Lasten auflegen, als dem Juden. Nachdem wir aber vom Juden fordern, was wir von jedem christlichen Staatsbürger fordern, so müssen wir ihm auch die Rechte einräumen, die wir jedem andern Staatsbürger, dem Christen, zugestehen. Denn der Maaßstab für Rechte ist derselbe, wie der für Verbindlichkeiten. Das ist nur Consequenz.

Es ist also das Staatsbürgerrecht nur ein Recht des Juden und nichts weiter, was ihm aus der Uebernahme der Staatslasten zufließt, und was ihm eine gesunde Politik und rechtlicher Sinn vindiziren. Der Jude steht dadurch nicht höher als Andere, er steht nur, wo er stehen soll, als Mensch, als Bürger.

Es ist also die Gleichstellung des Juden in Hinsicht des vollen Staatsbürgerrechts nicht bloß ein Ausfluß philosophischer, sondern selbst reinrechtlicher Gründe. Die Gleichstellung und der Genuß der vollkommenen Staatsbürgerrechte ist dem Juden aber auch für seine Bildung und Entwicklung unentbehrlich, denn sie erst bietet ihm Reiz und Beförderungsmittel zur Kultur dar. Die Kultur und Bildung des Juden wird unmöglich seyn, so lange wir sie blos erzwingen, durch Ausschliessung erzwingen wollen, wenn nicht sein Inne'res daran Theil nimmt und mitwirkt; und wie kann es theilnehmen, da es unterdrückt, niedergehalten wird durch Versagung der vollen Bürgerrechte? — Alles Edlere, Höhere und Bessere im Menschen kommt aus seinem Inneren, nicht von Aussen hinein; ist ein Werk menschlicher Freiheit und Begeisterung, ein Ausfluß unserer menschlichen Natur, nicht äusseren Zwanges. Unterricht und Erziehung streuen nur den Saamen des Guten in das Herz; aber ob er hier todt liegen oder zur Frucht gedeihen soll, das hängt von der innern Wärme und Kraft des Bodens selbst ab; diese Wärme und Kraft aber muß dem Unterdrückten mangeln. Alle

Kraft und Wärme fürs Gute blüht aus der Freude und Zufriedenheit, aus der Lust am Leben auf, und diese Lust geht zunächst vom physischen Wohlsein aus.

Wem Bildung heilig und theuer seyn soll, dem muß erst das Leben selbst heilig und werth seyn; ein reizloses Daseyn kann nicht zu jenen grossen Entschlüssen des Gemüths begeistern, die durch Interesse am Leben allein zu Stande kommen. Physisches Wohlseyn, physische Genußvollkommenheit muß voraus gehen, wenn jene Freude am Daseyn erscheinen; und Freude am Daseyn muß vorhanden seyn, wenn geistigen Bestrebungen, geistige Genußvollkommenheit, eintreten soll. Erst muß der Drang der sinnlichen Natur befriedigt seyn, wenn die Seele nach höherer Befriedigung dürsten soll; die Sinne müssen schweigen, ehe die Harmonie des Geistes hörbar werden kann.

Soll also im Juden ein Drang nach Bildung entstehen, und diese Bildung mit Glück an ihm versucht werden, so muß das Leben in ihm mit demselben Reitz und mit all jenen Vorzügen erscheinen, mit welchen es vor den Blicken der übrigen Staatsbürger schwebt. So lang ihm dieß nicht so erscheint, d, h. so lang wir ihn nicht rechtlich uns gleich und sicher stellen, so lange dürfen wir von ihm keine Verschmelzung mit uns und mit dem Staate erwarten. Ja, diese Bildung ohne Rechte würde dem Staate schädlicher als Rechte ohne Bildung seyn. Denn der Ungebildete fühlt den Druck weniger und erträgt ihn leichter, weil er sein Menschenrecht nicht kennt. Was kann aber der Staat sich zu Menschen versehen, die ihre Rechte fühlen, und doch wissen, daß sie unterdrückt sind? — welchen Patriotismus, welche Nationalliebe können diejenigen athmen, welche eine zurückgesetzte Parthei im Staate bilden, und doch das Gefühl des Anspruchs auf gleiche Rechte vermöge ihrer Bildung in sich tragen?

Gerade und offen müssen wir zu Werke gehen, wenn wir mit Ehre die schöne Aufgabe der Umbildung der Juden lösen wollen; streng und consequent muß der Staat den Weg der Gerechtigkeit und Moralität einhalten — er darf nicht von der Basis des Rechts und der Sittlichkeit abweichen, ohne seine eigene Basis zu verlieren; führe es auch hin, wohin es wolle, — denn

wir haben es hier nicht mit der Sache eines verachteten Volkes, sondern mit der Menschheit zu thun.

Vielleicht längst wären die Juden aus der bürgerlichen Gesellschaft verschwunden, und untergegangen, wenn wir ihnen nicht stets Feindschaft entgegen gehalten hätten. In der Aufhebung des Unterschieds, in der Vernichtung des Gegensatzes, verliert sich der Gegensatz selbst. So wie keine Scheidewand mehr steht, werden die Juden auch keine mehr sehen und keine mehr wünschen; sondern sich durch die Zeit zu einer Kirche fortgeführt sehen, die aus ihrer Mitte selbst entsprossen ist, und zu der sich zu bekennen, ihnen so leicht wäre.

Sie selbst haben sich allenthalben den christlichen Bürgern genähert, sie erfüllen Bürgerpflichten überall, wo man sie ihnen auflegt, und wünschen selbst die Beseitigung der Hindernisse, die sie davon abhalten; sie fühlen es selbst, daß sie dem Staate nützlicher seyn könnten; aber sie selbst und allein können ihre Lage nicht ändern. Der Staat, sagt einer ihrer Schriftsteller, ist überall auf Zuwachs und Meliorationen bedacht, verwendet Sorgfalt und Kraft darauf, kultivirt öde Plätze, trocknet Sümpfe aus, beschränkt und leitet reissende Ströme, befördert Bevölkerung überall; und das grosse schon vorhandene Menschenkapital, die Juden, sollte er nicht erhöhen, eine so zahlreiche Menschenklasse nicht kultiviren, und der Menschheit einverleiben wollen? Es ist menschlicher, sie aussterben zu lassen, wenn man es nicht der Mühe werth hält, sie zu verbessern, als sie in dieser Verachtung, Mißhandlung und Unterdrückung fortbestehen zu lassen. Es ist ein allgemeines Gefühl, ein inniger Wunsch nach dem Bessern in ihnen nicht blos erwacht, sondern auch laut geworden; aber der Jude darf ja nur seufzen.

Es kann und darf also keine Religion, keine Kirche, welche die gemeinschaftlichen und ewig grossen Wahrheiten der Vernunft und göttlichen Offenbarung bekennt, aber nur unter andern Formen ausspricht, aus irgend einem Grunde politischer Vorrechte und Vorzüge erhalten, ohne dadurch in ihrem innersten Wesen selbst entweiht und zerstört zu werden.

Das größte und höchste politische Vorrecht aber wäre, sie als herrschende, als Staats-Religion zu erklären. Giebt es aber,

vernünftig und logisch erwogen, keine herrschende, keine Staats-Religion, so kann, und darf auch die Religions-Verschiedenheit des Juden nimmermehr ein Grund seyn, ihn der politischen und bürgerlichen Rechte zu berauben, wie es dermalen noch in den meisten Staaten des civilisirten Europas wirklich der Fall ist.

Diese politischen und bürgerlichen Rechte müssen ihm daher, so lange sie ihm auch aus falschen Ansichten, der Verwechslung und Vermischung heterogener Sphären mögen vorenthalten worden seyn, vor allem wieder zurückgestellt; er muß vor allem in den Genuß des vollen Menschen- und Staatsbürgerrechtes eingesetzt werden.

Dies ist der erste Schritt zu seiner Veredlung und Verbesserung, der nämlich, den die Gerechtigkeit thut.

Was besser werden soll, muß vor allem ehrenvoll dastehen. Vernunft und Menschenrecht wollen und fordern einmal diese Reform und Amalgamation, diese Gleichstellung aller Staatsbürger zum Wohle der Gesammtheit, und jede humane Regierung der civilisirten Staaten Europa's kann, darf und wird ihren Unterthanen dieselbe nicht verweigern.

Der Geist der Humanität und Gerechtigkeit muß uns beseelen, den Juden, den langvergessenen, verhöhnten und unterdrückten Brüdern die Hand zu bieten, um sie zu uns heraufzuziehen, nicht sie immer erbarmungslos in die Tiefe hinab zu stoßen.

Lassen also wir vor allen unsere Vorurtheile fallen; achten wir den Israeliten, wie uns selbst, wo wir in ihm den Biedermann, den freien denkenden Menschen finden, und sein Stolz wird sich durch diese Behandlung zu uns heraufgehoben, geehrt und dadurch veranlaßt finden, das Bessere mit desto mehr Kraft und Energie zu wollen und den neuen Weg mit Anstrengung zu wandeln in offener Ansicht all' der Vortheile, der Ehre und der Rechte, die ihm auf dieser Bahn winken.

Gehorsam gegen die Befehle der Obrigkeit ist eines der schönsten Merkmale im Charakter des Juden. Ist er von der Nothwendigkeit einer Sache überzeugt, und ist etwas nur einmal zum Gesetz wirklich erhoben, dann kennt er keinen Widerstand mehr, eine Bemerkung, die für die Behandlung und Reform des Ju-

den höchst wichtig ist, und uns die willige Anerkennung neuerer politischer Maaßregeln, wie z.B. der Militärpflichtigkeit, der Namensveränderung, die grössere Bereitwilligkeit, ihre Kinder impfen zu lassen ꝛc. erklärt. Denn der größte Theil der Juden denkt zwar religiös, aber nicht schwärmerisch, und läßt sich leiten, wenn man es darnach anfängt.

Wo ist der Staat, der nach der Emancipation der Juden von diesen Etwas erlitten? Im Gegentheile, jede bedrückte Parthei, so bald sie die Freiheit erlangt, schließt sich mit Eifer der bestehenden Ordnung an, die sie sich erkämpft, die ihr theuer, die ihr zum Lebensprinzipe geworden.

In allen Ländern, wo man bis jetzt den Juden Menschen- und Bürgerrechte gestattete, blieb dies nirgends ohne gute und segenreiche Folgen; überall haben sie, wenn auch einzeln, doch immer zu Oekonomie und Gewerben gegriffen, mehr als sich von dem geistig und physisch geschwächten Geschlechte erwarten ließ, Nationalgeist und Vaterlandsliebe gezeigt.

In Frankreich und in mehreren deutschen Ländern — wie im Hessischen und in Baden — findet man allenthalben Bürger und Handwerker mosaischer Religion. In Böhmen hatte Joseph II. ihnen Gewerbe-Freiheit gestattet, und vor Ablauf eines Menschenalters hatte ein Drittheil von ihnen den Handel aufgegeben. In Polen sind die meisten Juden Handwerker, und die einzigen Handwerker. In Salasche, unter dem glühenden Himmel Afrika's, wie in Asien unter den Hindus, in China, wie unter den Türken, überall sind sie menschlich geworden, wo man sie menschlich behandelte; — nur unter den Christen nicht.

Unter den verschiedenen Einwürfen und Vorwänden, welche man gegen die Emancipation der Juden geltend zu machen gesucht hat, sind hauptsächlich drei, welche am öftesten und nachdrücklichst hervorgehoben zu werden pflegen, und über welche wir daher einige Gegenbemerkungen zu machen, nicht unterlassen dürfen.

Vor allen wird behauptet, die Juden seyen nicht nur ein moralisch verdorbenes und entartetes, sondern auch ein absolut unverbesserliches Volk, und könnten als solches keine vollgültigen

Ansprüche auf Verbesserung ihrer rechtlichen Verhältnisse, geschweige auf bürgerliche Gleichheit mit uns Anspruch machen.

Was den ersten Punkt betrifft, daß die Juden ein verdorbenes Volk seyen, so kann dieses keineswegs in Abrede gestellt werden; allein wie und wodurch sie zu diesem geworden, sie, die einst im Alterthume schon auf so hoher Stufe der Kultur uud des Ruhmes gestanden, welcher Antheil der Schuld dabei ihnen selbst, und welcher uns, ihren Gegnern nnd Verfolgern, zukommt, ist schon oben zur Genüge auseinandergesetzt und erörtert worden. —

Was nun aber den zweiten Punkt, ihre absolute Unverbesserlichkeit anlangt, so ist der Glaube und die ernstliche Behauptung des wirklichen Stattfindens derselben an sich schon eine wahre Versündigung der Menschheit.

Was Menschenantlitzt trägt, ist der Verschlimmerung, wie der Veredlung fähig; das liegt schon in der Freiheit der menschlichen Natur, die erst vergehen müßte, wenn ein solcher Glaube sollte Wurzel fassen können. In jedem menschlichen Herzen liegt Grosses und Herrliches, nur eine Wahrheit, nur ein Sinn fürs Gute und Bessere, das durch Umstände wohl unterdrückt, aber nie erstickt werden kann; der Entfernung dieser Umstände bedarf es nur, so lebt und treibt es herrlich hervor. Den unwidersprechlichsten Beweis darüber geben die jetzt schon in nicht unbedeutender Zahl in Deutschland lebenden Israeliten, von gutem Ruf, Rechtlichkeit und feiner Bildung, und zwar Orthodoxe und Aufgeklärte.

Es wird die erwähnte Behauptung von Unverbesserlichkeit, aber auch durch die Geschichte des Judenthums in neuerer und neuester Zeit hinreichend widerlegt.

Der Jude der Gegenwart ist in keiner Rücksicht mehr der Jude der Vorzeit, der ihren Gegnern immer vorschwebt. Diese gehen nur immer vom Pöbel, nicht vom höhern, besser gebildeten Theile aus. Der Pöbel ist allenthalben Pöbel, — auch in der christlichen Kirche. Und selbst der jüdische Pöbel hat größtentheils einsehen lernen, daß die veränderten Verhältnisse der Zeit andere Sitten und Gebräuche, andere Ansichten und Beschäftigungen fordern; der Gebildetere aber fühlt allgemein, daß auch eine

andere Geistesbildung erfordert werde. Das rege Streben, womit so viele jüdische Eltern ihren Kindern eine bessere Erziehung geben lassen, als sie selbst genossen, zeigt, daß sie auch geistig fortgeschritten sind. Verlassen von Staat, haben sie durch freiwillige Unterzeichnungen bereits musterhafte Schulen zu Frankfurt, Dessau, Seesen, Berlin, Manheim, Livorno ꝛc, errichtet, und dadurch bewiesen, daß sie schon im Stande sind, sich auf einen höhern Standpunkt zu stellen, wenn sie nur sehen, daß es Werth und Zweck hat; d. h. daß höhere Rechte dadurch erreicht werden können. Ohne alle äussere Unterstützung haben viele in diesem Volke sich selbst herausgehoben aus den widrigsten Verhältnissen, zum Beweis, daß sie nicht unempfänglich sind für's Bessere.

Erfreuend ist es, zu sehen, wie sie selbst entflammt sind vom Bessern, und wie trefflich vorzüglich die Lehrer der neueren Schulen, von denen doch zunächst alles abhängt, vom Wesen der Erziehung denken. „Nur von Schul- und Erziehungs-Anstalten (heißt es in der am Stiftungs-Tage der Gesellschaft der Humanität israelitischer Mitglieder zu Kassel gehaltenen Rede) die dem Verhältniß der Zeit und Geist unserer Religion angemessen sind, ist gottesdienstliche und sittliche Verbesserung unter uns zu hoffen — hängt unser geistiger Wohlstand für Gegenwart und Zukunft ab; nur dadurch wird unsere Jugend, zu einer richtigen Erkenntniß ihrer religiösen und moralischen Lebensverhältnisse zu gelangen, im Stande seyn, der Menschheit würdige Mitglieder, den Fürsten treue Unterthanen und dem Staate nützliche Bürger zu werden. Und so sey dieß die innigste Angelegenheit unsers Strebens, die heiligste Pflicht eines Juden, dem Tugend und Humanität heilige Namen sind!"

Der zweite Haupteinwurf gegen die Emancipation der Juden wird von ihrer Religion hergenommen.

Die mosaische Religion, sagen ihre Feinde, sey dem Interesse der christlichen Staaten direkt entgegen, theils wegen ihres ausschliessenden Charakters, den sie ihren Anhängern, als dem auserwählten Volke Gottes beilegt, theils und mehr noch wegen verschiedener bedenklichen Glaubenslehren, Sittengesetze und Kultus-Vorschriften, die besonders im Talmud, so wie in vielen

Schriften ihrer angesehensten Rabbiner enthalten seyen, und welche der bestehenden Ordnung der Dinge in christlichen Staaten offenbar widerstreiten. Dieser Vorwurf ist aber ebenso ungerecht und ungegründet wie der erste.

Die jüdische Religion hat alle Tendenz einer rein moralischen Religion; ihre Gebete sind die der christlichen, ihr Gott ist der christliche Gott. Der Mosaismus ist weder Götzendienst, noch Schwärmerei, d. h. er opfert weder die geistige Bestimmung der physischen, noch die physische der geistigen auf, sondern umfaßt beide. Sie ist die Mutterreligion des Christenthums, gegründet auf Mosaismus, den Grundpfeiler aller ächten Religion. Die Grundideen beider Religionen gehen von derselben Wurzel aus; die Wahrheiten beider Religionen sind in ein und demselben Buche enthalten; die Bibel ist der Codex des Juden wie des Christen. Was wir Tugend nennen, ist auch dem Juden Tugend, was uns Laster ist, nennt auch der Jude Laster. Ein Ziel suchen wir, von einem Punkte gehen wir aus, nur auf verschiedenen Wegen gelangen wir dahin.

Der Geist der wahren Religion findet sich in allen positiven Formen, auch in der jüdischen Religion; Einheit Gottes im reinsten Sinn; Selbsterhaltung und Nächstenliebe. Wer dieß glaubt, ist Jude, und diese Grundlehren sind es, die man in's Auge fassen muß, wenn man die jüdische Religion beurtheilen will; das Uebrige ist Form und Nimbus, nach dem Bedürfniß der Zeit ausgesponnen, und der jeweiligen Bildungsstufe ihrer Anhänger angepaßt. Dieser Nimbus hat nur eben durch Druck und Verfolgung im Judenthum mehr Beugsamkeit, Elasticität und Abstufung, als in anderen Religionen angenommen; und darum formt sich jeder Jude seinen Glauben nach seinen Einsichten und seiner Lebensart vom einfachsten Gedanken bis zur höchsten Schwärmerei.

Der Jude kann sich so rege und frei als er will in seiner Religion bewegen, und darum so wenig Apostaten unter ihnen, bei so grossen äussern Drang und Lockungen; ein hoher Beweis für den innern Werth des Volkes. Noch weniger kann es die Religion des Juden seyn, die ihn von bürgerlicher Verbesserung abhält, Die ganze Religion des Judenthums enthält durchaus

nichts, was der Erfüllung der Bürgerpflichten entgegenstünde. Wohl steht vieles von diesem Nimbus und dem Ceremonialgesetze dem physischen Wohl des Juden im Wege; aber die Folgen dieses Ceremoniels treffen nur ihn selbst, nicht die bürgerliche Gesellschaft.

Man hat besonders den Talmud und die sonstigen religiösen Schriften der Juden in dieser Hinsicht verglichen, und aus mehr als vier und zwanzig Folianten einige Dutzend abscheuliche Stellen als Lehre der Juden zusammengestellt, und den längst vergeßnen Sauerteig alter Rabbiner aus Eisenmenger wieder hervorgezogen. Allein dieses Verfahren war eben so unredlich als ungerecht.

Die eigentlichen Religionsbücher der Juden sind die fünf Bücher Moses oder der Pentateuch, die Mischnah und der Talmud. Der oft und vielseitig angegriffene Talmud hat zwei Theile, die Helacha oder Helachoth, Lehren, und die Agada oder Hegadoth, Sagen, Legenden. Nur die Helachath — eine weitere Ausführung und Modification, ein Commentar der mosaischen Gesetzgebung nach den verschiedenen Zeitumständen — ist es, der als Inbegriff sämmtlicher Gebote und Verbote der jüdischen Religion, als Dogmatik oder religiöse Norm von den Juden angenommen wird. Alles Uebrige im Talmud, die sogenannte Hegadoth, ist ein Mischmasch von Schriftauslegungen, von Erzählungen 2c., die sich auf keine religiösen Gesetze beziehen. Hohe, reine philosophische Stellen und eine treffliche Moral, sinnreiche Allegorien stehen neben sinnlosen und abscheulichen Stellen, ohne alles Urtheil zusammengetragen. Diese Hegadoth ist aber auch ohne alle Autorität in der Religionslehre der Juden, und kein heutiger Jude hält sich verbunden, die darin enthaltenen Dinge unbedingt anzunehmen, oder gar für Religions-Dogmen zu halten. Auch waren von jeher die gelehrtesten und frömmsten Rabbiner der Meinung, daß die Stellen in der Hegadoth keineswegs so zu verstehen seyen, wie sie auf den ersten Anblick erscheinen, sondern daß es allegorische, sinnbildliche Vorstellungen sind, von denen jeder seine eigenen Ansichten haben kann. In keiner jüdischen Schule ist von diesem Theile des Talmuds die Rede mehr; kein Rabbi trägt die Hegadoth mehr vor, oder wirft Fragen daraus auf, und ein gewisser Rabbi sprach einst im Eifer gegen die Agada

einem Juden, der die Stellen der Agada mit der Helocha vermischen wollte, selbst den Antheil an der Seligkeit ab; nur einzelne ausgewählte Stellen werden heut zu Tage beim Jugendunterricht gebraucht. Noch weit weniger werden die Medraschim und andere unbedeutende Schriften, die man gegen die Juden anführt, von dem grossen Theile des jüdischen Volkes geachtet; nur Unkundige kleben noch an diesen Erzeugnissen finsterer Jahrhunderte, die von obscuren Verfassern herrühren, welche der Jude oft selbst nicht mehr kennt.

Manche sonstige Stellen, welche den Völkerhaß vollendet aussprechen und der Arbeitsscheue das Wort reden, sind indeß gar nicht aus den eigentlichen Religionsschriften der Juden, sondern aus den Schriften späterer Rabbiner und Laien gezogen, in Zeiten geschrieben, wo Juden schon ein zerstörtes, gedrücktes Volk waren, wo Verfolgungen Haß einflößten und Trost forderten. Sie hofften einen Morgen diese Juden, und hoffen ihn noch, den Morgen nämlich, der ihnen aus der langen Nacht der Unterdrückung hervordämmert, nicht den wunderbar erlösenden, sondern den Morgen eines jeden Unglücklichen, der auch ihnen endlich anbrechen wird, den Morgen, der nach einstimmigem Ausspruche der Propheten alle Völker vereint in allgemeinem Frieden und in der Anbetung Eines Gottes auf einerlei Weise. Dieß ist ihr Messianismus!

Das Anstössigste und für die Ordnung, so wie für die gemeinsame Wohlfahrt der übrigen Staatsbürger Nachtheiligste der jüdischen Religion aber wollen die Gegner der Emancipation in einigen, den Cultus betreffenden Gesetzen und Vorschriften derselben finden. Dahin gehört z. B. die Beschneidung, die Feier des Sabbaths, der Nichtgenuß mancher Speisen, das Nichtverheurathen mit anders Glaubenden ꝛc. Jene, die Beschneidung, ist das einzige religiöse, äussere Abzeichen des Juden, das Bundeszeichen mit Gott, älter als Moses, aus den Zeiten Abrahams herstammend, und ohne allen politischen Einfluß. Ob sich der Jude taufen oder beschneiden läßt, ist durchaus gleichgültig, abgesehen davon, daß selbst physiologische Gründe dafür angeführt werden können.

Die Verlegung der Feier des Sabbaths auf den Sonntag und das Zusammentreffen ihrer sonstigen Feiertage mit den unsrigen wäre mancher politischen Inconvenienzen halber wünschenswerth, allein der Jude feiert diese Tage, als von Gott angeordnet, mit grosser Aengstlichkeit, und als göttliche Gebote sie betrachtend, ist er darinn wenigstens consequent. Eine Abänderung, z. B. des Sabbatths verlangen, würde also sein Gewissen beunruhigen, das nur die Zeit in dieser Hinsicht beschwichtigen kann. — Der Nichtgenuß mancher Speisen ist nur eine den Juden allein berührende diätetische Maaßregel, bei der Niemand leidet als er selbst. Die Verheurathung mit Nichtjuden ist weder wünschenswerth noch ausführbar für wirklich religiöse Personen, weil sie nur häuslichen Unfrieden, Familienuneinigkeiten, Religionsindiferentismus oder Haß unter den Kindern rc. herbeiführen und daher vom Staate wohl selbst nicht gestattet werden würde. — Es ist also kein vernünftiger und probehaltiger Grund vorhanden, die Juden ihrer Religion wegen von der Gemeinschaft und Gleichheit aller staatsbürgerlichen Rechte mit uns, auszuschliessen.

Der dritte Haupteinwurf gegen die Emancipation der Juden besteht darin, daß man fürchtet, die christlichen Staatsbürger würden durch dieselbe in die größten und unberechenbaren Nachtheile versetzt, indem die Juden sich sodann in alle Gewerbe und Handwerke, in alle Oekonomie- und Fabrikgeschäfte eindrängen und hiedurch unsern bisherigen Erwerb und Wohlstand schmälern und beeinträchtigen würden.

Diese Furcht aber, behaupten wir, ist eben so entehrend und schimpflich für die, welche sie hegen, als sie an sich lächerlich und absurd erscheint. Sind wir denn wirklich so unwissend, so schwach und kraftlos, daß wir die Juden, die etwa den hundertsten Theil unter uns ausmachen, in der That sollten fürchten müssen? Sind wir unserer denn so wenige und so blöden Verstandes, daß wir eine handvoll Menschen, wie diese, die doch nach keiner andern Progression in der Bevölkerung fortschreiten, wie wir selbst, nicht in Zaum sollten halten können, die wir doch alle Mittel, Gesetze und Anstalten dazu besitzen? Wollen wir denn so geradehin zugeben, daß wir weniger Geist und Kraft besitzen als der Jude, der beim Mangel aller Bildungsmittel, die

uns veredelten und bearbeiteten, dennoch der höhere und stärkere an geistiger Kraft geworden seyn soll?

Wäre so etwas je möglich und denkbar, was eine verirrte Phantasie sich träumt; haben wir nicht Mittel genug in den Händen, jedem schändlichen Einflusse zu begegnen? haben wir nicht Gerichte, Behörden, die über diesen Einfluß wachen und ihn ahnden mögen? Können wir uns nicht neue Gesetze geben und den Wucher mehr als je beschränken, durch neue Bestimmungen und Strafen? Ist der Uebergang zu unsern Rechten und Freiheiten denn unbedingt frei gegeben, oder sind nicht temporäre Bestimmungen und Normen dafür aufgestellt worden? Muß ein Uebel, wenn es ein solches ist, nicht überhaupt weniger wirken, wenn es zertheilt, und ihm Abzug verschafft, als wenn es auf einen Punct zusammengepreßt, und die Masse in sich selbst zur Entzündung getrieben wird? Muß die Thätigkeit des Juden, die bisher gleichsam streng angewiesen war auf Wucher nnd Betrug, nicht weniger Wucher entwickeln, wenn wir sie in andere Kanäle des bürgerlichen Lebens leiten? Muß Druck und Zwang nicht aufhören, wieder Druck und Zwang zu erzeugen, selbst nach physischen Gesetzen aufhören, wenn wir die Gewichte aufheben, die ihn erzeugen? Fragen wir also: was wird geschehen, wenn wir die Schranken aufheben, die dieses Judenthum isoliren? — Es wird hereinbrechen, sich vermischen mit uns! Allerdings! und uns beherrschen? — Keineswegs! Ein solcher Erfolg wäre physisch und moralisch gleich unmöglich. Es muß vielmehr nach eben diesen Gesetzen der physischen Welt das Geringere und Schwächere den Typus des grössern und stärkern Princips annehmen, und in selbiges sich auflösen und darin untergehen. Ein Körper, der keinen Widerstand mehr findet, und nicht mehr abgestossen wird, setzt sich endlich in's Gleichgewicht, in Ruhe, und hat sein Ziel gefunden; zu fürchten ist nur, wo eine Opposition besteht, ein Gegensatz, indem sich der Jude erkennt und fühlt. Wo kein Gesetz ist, ist auch kein Gegner, keine Gefahr, die gerade dadurch gehoben wird. So lange wir den Juden isoliren, organisiren wir diesen Gegensatz, dieses feindliche Princip mitten im Schooße unserer Staaten auf eine gefährliche Weise; — sobald wir die Schranken aufheben, vernichten wir dasselbe.

Gerade der also, der den Juden in dieser Stellung läßt, unterhält und steigert die Gefahr; sie wird und muß sich entladen, diese Explosion; aber auf der feindlichen Linie, nicht gegen uns. Leeren wir selbst die Gänge der Mine, so ist jede Gefahr verschwunden und der hohle Spiegel der Verachtung, in dem sich der Unterdrückte sieht, ist vernichtet. —

Ueberhaupt, die lächerlichsten Anmassungen, die schmutzigsten Leidenschaften machen sich in dieser Sphäre Raum. Die Beschränkheit glaubt gegen überlegene Geschicklichkeit, die Trägheit gegen angestrengte Thätigkeit ein Privilegium in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Neid, der sonst so gern sein häßliches Antlitz vor den Blicken der Menschheit schamhaft verhüllt, zeigt sich hier in schamloser Nacktheit. Die ächten Judenfeinde unserer Tage beneiden erst den Reichen um seine Schätze, dann dem Beschäftigten seine Thätigkeit, und zuletzt den Bettler um die Lumpen, die seine Blösse bedecken.

Wohl ist es wahr, daß Druck und Ausschliessung sittlich verderben; aber sie verderben den Unterdrücker mehr noch als den Unterdrückten. Darum wohl uns, daß der Deutsche immer mehr und mehr zu einem ächten, männlichen Bewußtseyn der Menschenwürde und der Volkswürde heranreift, daß der feste, muthige Wille, keine Unterdrückung irgend einer Art zu dulden, dem Gesetz unbedingt, aber nie der Willkühr zu gehorchen, in Deutschland immer mehr und mehr Wurzel faßt! —

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn die Grundsätze der Glaubensfreiheit, die die Edelsten und die Weisesten bekennen, nur erst in's Staatsleben, in das rechtliche Verhältniß durchgedrungen sind, daß dann nach der bürgerlichen Trennung bald auch die gesellige und jedes Vorurtheil, das sie erzeugt und hegt, verschwinden würde. Der sinkende Nebel der Vorurtheile hat die Höhen des Lebens verlassen; er lastet noch auf den Niederungen; aber der Himmel ist heiter: die unbewolkte Sonne der Menschlichkeit kann ungehindert jeden Sinn erleuchten, und jedes Herz erwärmen; ihr siegendes Licht wird bald die letzten Nebel zerstreuen, und ein heller freundlicher Tag wird dem erfreuten Auge brüderlich vereinte, bessere und glücklichere Menschen zeigen. —

Mit der Emancipation, mit der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ist jedoch das Ganze noch nicht abgethan, das bedrohte und gefährdete Wohl der Staaten noch nicht gesichert; denn was helfen diese Rechte, wenn der Jude sie nicht anzuwenden weiß? Mit ihnen muß zugleich die Bildung für ihren Gebrauch verbunden werden; dann erst hat der Staat seiner Pflicht genügt, dann erst können wir den Gebrauch und die Benützung derselben selbst erwarten. Bildung ist also das zweite und nächste, was geschehen muß, wenn die Ertheilung dieser Rechte wirksam werden und Werth haben soll, gerade, wie Rechte vorausgehen müssen, wenn die Erziehung Werth erhalten und möglich werden soll. Es muß selbst physisch der Jude besser gebildet und erzogen werden; durch ökonomische und technische Schulen zur Erlernung eines Geschäfts gelangen können, sonst hilft die Ertheilung des Rechts an sich nichts.

Dieser Mangel an Richtung und Bildung war bisher, neben den Mangel von Rechten, der entscheidende Grund der Versunkenheit des Juden, und die Entfernung beider, die Herstellung gleicher Rechte und gleicher Erziehung mit uns, müssen den Grundstein des neuen Gebäudes bilden, das wir aufführen.

Eine längere Entziehung dieser Güter in Hinsicht auf die jüdische Nation wäre Verrath an der Menschheit und würde uns für alle Folgen verantwortlich machen, die aus einem verstoßenen und verwahrlosten Volke künftig hervorgehen würde.

Aber Bildung hat noch ein weit höheres Moment; Bildung ist das einzige Mittel, auf den Menschen überhaupt, und somit auch auf den Juden zu wirken. Soll der Jude besser werden, so kann er es nur auf Einem Wege, auf dem der Erziehung.

Alles Bessere und Höhere ist ein Werk dieser Erziehung, oder der innern Freiheit, die durch die Erziehung erregt wird.

Erziehung und Bildung vermögen Alles im Menschen; es ist nichts in ihm und kommt nichts in ihm zur Erscheinung, was nicht durch Erziehung in ihn gelegt oder doch durch sie geweckt worden; unglaublich sind ihre Thaten! Wo irgend Aberglaube und Vorurtheile gewurzelt haben; wo Finsterniß und Unwissenheit zu bekämpfen sind; — Aufklärung und Bildung stürzen alle

Bollwerke der Beschränktheit nieder; ihre Wirkungen sind vernichtender als Gift und Tod, Schwerd und Scheiterhaufen.

Aus der Asche verbrannter Geschlechter blühen neue Generationen auf und aus blutgetränktem Boden treiben Fanatismus und Starrsinn üppig hervor; aber Erziehung und aufgeklärte Grundsätze heben die falschen Maximen mit der Wurzel selbst aus, und entfernen dadurch zugleich den Saamen des Unkrauts, das bisher ewig zu wuchern schien. An dem Strahl des Lichts schwindet alle Täuschung; an der Sonne der Wahrheit zerrinnen alle Nebel der Phantasie und Gewohnheit.

Aber diese Erziehung und die Mittel dazu liegen tief im Schutte der Staaten vergraben, und lassen sich nur mit Kraft und Anstrengung hervorziehen. Fast noch nirgends ist von Seiten der Staaten etwas für die Bildung der Juden gethan, sondern alles ist in dieser Beziehung noch dem Zufall und den Privatkräften dieses Volkes überlassen; aller bestehende jüdische Unterricht ist Privatanstalt. Hinter dem Vorwande, ihre Religion nicht antasten zu wollen, versteckt, haben wir auch den moralischen und geselligen Theil ihrer Bildung vernachlässiget. Wie wir die Lasten des Staats dem Juden aufhalsten, und ihnen doch die Staatsbürgerrechte entzogen, so haben wir ihre Staatsbeiträge auch für unsere Erziehung benützt, sie selbst aber von dieser Erziehung ausgeschlossen. Die natürliche Folge dieser Vernachlässigung der Erziehung der Juden von Seiten des Staats, und die Ueberlassung alles Unterrichts an die Privatkräfte, ist gänzlicher Verfall des jüdischen Schulwesens, besonders Mangel guter, tüchtiger Lehrer.

In dieser Hinsicht bedarf es also der Aufführung eines ganz neuen Gebäudes und der förmlichen Begründung eines Erziehungssystems, zu dem aber selbst die ersten rohen Materialien fehlen. Es fehlt den Regierungen zum Theil noch an Sinn und Plan dafür, es fehlt an Lehrern, an Mitteln, besonders guten Lehrbüchern, an Geld für die Sache; es fehlt an Allem!

So sieht es in unsern Staaten mit diesem Gegenstande aus, und so lange dies so bleibt und wir den Juden auch in dieser

Hinsicht nicht gerechter behandeln, ist es zu früh, über Beschränktheit, Verdorbenheit und Zurückbleiben der Juden zu klagen.

Erst dann, wenn wir so viele Jahrhunderte an den Juden gebildet und veredelt haben, als Jahrhunderte wir sie haßten, verfolgten und vernachlässigten, erst dann wird es Zeit seyn, zu klagen; der Gegenstand und Grund zur Klage selbst wird aber dann längst verschwunden seyn. Diese Schwierigkeiten dürfen uns aber nicht abschrecken. Der Sinn für die Sache muß durch die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Gerechtigkeit entstehen. Auf diese Erziehung hat der Jude gleich uns, als Staatsbürger schon Anspruch, und dieser Anspruch ist nur ein Ausfluß des ihm vindizirten Staatsbürgerrechtes; es ist der ersten Zwecke des Staats einer, für die geistige Ausbildung seiner Pflegbefohlenen, der Staatsbürger, zu sorgen, und für die Vernachlässigten um so mehr, je dringender und nothwendiger für sie Bildung ist.

Wir müssen es tief fühlen, daß hier der Schandfleck der Vernunft und Menschheit ist; wir müssen einen förmlichen Erziehungsplan ausarbeiten; Lehrer uns anbilden, wenn sie fehlen; durch die Weisen dieser Nation die erforderlichen Bücher, in denen besonders ihre mit der allgemeinen Moral übereinstimmenden geistvollen Sittensprüche zusammengestellt sind, schreiben lassen, oder, wenn sie schon geschrieben sind, allgemein einführen, überall Schul-Anstalten errichten und das Geld, für alle diese Kosten aus dem paratesten Einkommen des Staats, zu dem auch der Jude steuert, nehmen. Dieselben Summen, die wir auf unsere Erziehung ver wenden, müssen wir auch ihnen für denselben Zweck verhältnißmässig zufliessen lassen; und so wie wir ihre Staatsbeiträge einseitig bisher nur für unsere Bildung benützten, müssen wir umgekehrt auch unsere Abgaben mit für ihre Erziehung verwenden.

Bilden müssen wir also erst den Juden zum Bürger, wenn wir den Bürger in ihm sehen wollen; wenn er diese Rechte benützen soll. Die Ertheilung der Rechte allein gewährt durchaus nichts. — Und selbst diese Bildung dafür wird und kann anfangs noch nicht allgemein wirken, mit ihr muß für diesen Anfang we-

nigstens noch Zwang verbunden werden. Die Umbildung eines Volkes und seines Nationalgeistes, seiner Denk- und Handelsweise ist vielleicht die schwereste Aufgabe in der Politik und wir erwarten sie thatenlos von der blossen Aufhebung einiger Schranken, vom Ausspruch einiger Worte!

Welche Aussicht, die Juden, ein so scharfsinniges Volk, in ihren Beschäftigungen, ihrer Denkart, für die Cultur des Wissens, das Wohl des Staats und für andere der Menschheit frommende Zwecke rein humanisirt zu sehen!

Abgelegt die alten stolzen Nationalvorurtheile, weggeworfen die Gebräuche und Sitten, die für unsere Zeiten und Verfassungen, selbst für unser Klima nicht mehr passen, würden sie mitarbeiten, als das älteste Volk, am größten und schönsten Kolosseum, am Bau der Menschheit, an der Gesammtkultur der Wissenschaften! Nicht auf den nakten Bergen von Palästina, dem engen verheerten Lande, sondern allenthalben stünde geistig da ihr Tempel, ihre Religion. Alle Nationen mit ihnen, sie mit allen Nationen, verehrten den Weltschöpfer, indem sie sein Bild, Vernunft und Weisheit, im Menschengeschlecht ausbildeten. Ihr Palästina wäre dann da, wo sie edel lebten und wirkten, allenthalben, die ganze Welt.

Verloren ist jede Stunde unserer Kurzsichtigkeit, diesen Theil der Menschheit so lange ohne Zweck und nur zum Schaden für uns selbst unter uns stehen zu lassen. Verantwortung über jeden, der noch einen Augenblick zaudert, sie und uns den Trugbildern einer albernen Phantasie länger zu opfern, sie länger in einer Stellung zu lassen, die uns und ihnen gleich verderblich ist.

Während die Menge die Folgen befürchtet, die es haben würde, wenn man den Juden Bürgerrechte geben wollte, haben die aufgeklärtesten Regierungen sie ihnen schon gegeben, und die Juden in kurzer Zeit zu den nützlichsten Bürgern des Staates umgebildet. Während Schriftsteller aller Nationen Europas vor dem Unglück warnen, das die Vermischung der Juden mit uns in gewerblicher und industrieller Beziehung herbeiführen würde, be-

urkunden die weisesten und erfahrensten Staatsmänner unserer Zeit gerade die heilsamen Wirkungen einer solchen Gleichstellung mit uns.

Frankreich, Holland und mehrere deutsche Staaten, wie Hessen, Baden und der bayerische Rheinkreis, in welche die französische Gesetzgebung überging, haben bereits den Juden alle und volle Bürgerrechte ertheilt, und kein Wechsel von Constitutionen dieser Länder, selbst da, wo die orthodoxeste Politik wiederkehrte, hat diese Gleichstellung der Juden widerrufen; Holland namentlich hat im Jahre 1796 mit einenmal 60000 Juden volles Staatsbürgerrecht gegeben, und seit dieser vierzigjährigen Erfahrung sich noch nicht bewogen gefunden, von dieser Anordnung abzugehen. Rußland und Amerika bekennen diese Grundsätze gleichfalls, und nirgends Nachtheile und Gefahren von diesem Umschwung! Und ganz natürlich! Menschen, die eingebürgert und naturalisirt sind, wünschen kein neues Vaterland, kein gelobtes Land mehr; Menschen, die auf andern Wegen etwas zu verdienen wissen, kehren nicht wieder auf den viel betretenen Pfad eines armseligen Handels-Verkehrs zurück, die letzte, mühseligste, gefährlichste aller Beschäftigungen. Leben, existiren will der Jude und kann es wollen, das ist sein Recht, sein Menschenrecht. Daher sein Widerstand, sein Streben gegen Beengung. Hört diese auf, hat er eine Möglichkeit gefunden, zu existiren, zu leben, wie jeder andere Nicht-Jude, dann hat auch er sein Ziel gefunden; versöhnt mit uns, überall mit seinem Interesse an den Staat geknüpft, hat er auch ein Interesse an uns und am Staat, (das des Menschen nämlich) indem er uns alle umfaßt. Mag dieser Mensch die Moschee oder Synagoge besuchen, am Altar oder am Kreuze nach innerer Vollendung ringen, seine Dogmen, Glaubensnormen und alle positiven Abstufungen so oder so stellen; politisch oder äusserlich müssen alle Bürger Eine Masse bilden, Welt- und Staatsbürger im vollen Sinn des Worts alle seyn. Dieß und weiter nichts kann die Politik wollen; Meinung und Glaube kümmert sie nichts. Gleiche Bürger mögen alle im bunten Gemische der Religionen sich durcheinander treiben und durch Tugenden nur zeigen, welche die bessere sey.

Fassen wir die Resultate noch einmal in wenig Worten zusammen: was muß geschehen, wenn der Jude anders werden soll? Anders behandelt muß er werden, durchaus anders, und entgegengesetzt als bisher. Nicht mehr den Religionsfeind, sondern den Menschen, den Mitbürger müssen wir in ihm sehen. Annäherung, Austausch der Rechte und Ideen, das ist das einzige Mittel, dem gegenseitigen Hasse und seinen traurigen Folgen zu steuern. Eine zweckmässige Erziehung, verbunden mit kräftigen Einschreitungen, die künftige Generation vom Handel abzuziehen und zur Production hinzuleiten, neben Gleichstellung der Rechte, das ist die grosse Maßregel, die ergriffen werden muß. Statt ewig über Wucher und Verderbtheit dieses Volks zu klagen, laßt uns lieber den Quellen des Uebels nachgehen, und diese verstopfen; also Erziehungs-Anstalten für sie gründen, einen psychologischen Erziehungsplan mit ihnen ausführen, eine kräftige Volksmoral ihnen vorhalten, sie körperlich und geistig umbilden, und vor Allem sie rechtlich und bürgerlich uns gleichstellen. Das lebende Geschlecht müssen wir ertragen, wie es ist, eine gewaltsame Unterdrückung desselben wäre eben so grausam, als ungerecht. Denn nur im Gewande der Liebe strahlt das Christenthum; nur im bescheidenen Glanze der Barmherzigkeit und Milde siegen seine Fahnen. So behandelt, und nur so, wird der Jude heraufgehoben werden zu uns', und die Scheidewand niedersinken, die seit Jahrhunderten unwürdig uns trennt, und den Staat in seiner innersten Kraft spaltet.

Indem wir der Emancipation der Juden im Vorhergehenden das Wort geredet haben, glaubten wir im Sinne der wahren Interessen des Christenthums zu handeln. Wir sind von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß dem Christenthume keine grössere Beleidigung und Verhöhnung von Seite seiner heftigsten Gegner angethan werden könne, als wenn seine Bekenner und Anhänger selbst die Meinung aussprechen, daß jene ausschliessenden und undultsamen Gesetze in Betreff der Andersgläubigen, und namentlich der J u d e n, zu seiner Erhaltung und Beförderung erforderlich seyen. Ohne solche Hilfe ward das Christenthum gegründet, ohne sie kann es und soll es erhalten werden; ohne solche Hilfe hat es barbarische Nationen bezähmt; ohne solche

Hilfe ist die anmuthige Fabelwelt heidnischer Dichter, sind die barbarischen Gebräuche der Sachsen vor ihm geschwunden. Es hat diese Triumphe nicht durch undultsame Gesetze, sondern ihnen gegenüber erkämpft. Die ganze Geschichte beweist, daß das Christenthum Alles zu fürchten hat, wenn es die Verfolgung zur Bundesgenossin', nichts, wenn es sie zur Freundin hat. Möge diese Religion lange, möge sie ewig ein Segen für die Welt bleiben, mächtig in ihren Lehren der Weisheit, mächtig in ihren Beispielen der Sittlichkeit, mächtig in jenen Beweismitteln, vor denen die scharfsinnigsten und umfassendsten Geister sich gebeugt haben, der letzte Trost derer, die über alle irdische Hoffnung, die letzte Schranke derer, die über alle irdische Furcht hinaus sind! Aber mögen nimmermehr Christen die ersten Vorschriften ihres Glaubens verletzen, indem sie den Kampf der Wahrheit mit den Waffen des Irrthums kämpfen, und die Religion durch ein partheiisches und bedrückendes System unterstützen wollen, obgleich es gerade ihre höchste Auszeichnung ist, daß sie zuerst das Menschengeschlecht die Lehre der allgemeinen Liebe gelehrt hat. —

II.

Historische Uebersicht der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in einigen auswärtigen Staaten, welche ihnen ein volles oder modificirtes Staatsbürgerrecht ertheilt haben.

Die Emancipation der Bekenner des jüdischen Glaubens, die in allen fünf Welttheilen, besonders aber in Europa zerstreut sind, die bürgerliche Gleichstellung dieses so merkwürdigen Volkes mit den christlichen Staatsgliedern beschäftigt in neuerer und neuester Zeit in hohem Grade die Gesetzgebung fast aller Staaten der civilisirten Welt; — ein gutes Zeichen der Zeit und ein Beweis der fortschreitenden Aufklärung, so wie des menschenfreundlichen Strebens, diese unglückliche Nation von dem ungerechter Weise auf ihr lastendem Drucke zu befreien. In vielen Ländertheilen geht es zwar sehr langsam von Statten, und nach vielen Debatten gewahrt man, daß nach langem Kreisen die Berge endlich eine Maus gebähren; gewahrt man ferner, wie böser Wille Religionshaß, Leidenschaft, Vorurtheil und Eigennutz Alles aufbieten, um die heilsamen Absichten edel gesinnter Menschenfreunde und einsichtsvoller Fürsten in dieser Hinsicht zu vereiteln, oder doch wenigstens die bürgerliche Wohlfahrt der Israeliten noch auf

Jahre hinauszuschieben. Dagegen hört man auf der andern Seite sich Stimmen vieler edler Männer aus allen, selbst höchsten Ständen erheben, welche frei von jenen verabscheuungswürdigen Eigenschaften, nur das Wohl ihrer Mitmenschen, nur das Wohl des Staates im Auge haben, und dieses möglichst zu fördern streben. — Ist es uns erlaubt, hier ein prophetisches Wort auszusprechen, so behaupten wir, daß, ehe noch das jetzige Jahrhundert die Hälfte ihrer Dauer vollendet hat, die Juden in allen civilisirten Staaten der Welt volle bürgerliche Freiheit und Gleichheit der Rechte mit den Christen geniessen — zum Wohle und Heile der Völker geniessen werden, unter denen sie leben und von denen sie als Menschen — als Brüder — als Bürger des Staates behandelt werden.

Erst mit der Begründung und dem Fortschreiten der Staatswissenschaften im Laufe des vorigen Jahrhunderts bildeten sich allmählig auch hinsichtlich dieser Fremdlinge edlere Grundsätze, und die christliche europäische Welt erfüllte den schönen Beruf, sie nach und nach in einzelnen Ländern unsers Welttheils mit der muthvollsten Entschlossenheit geltend zu machen. Justus, Höning Böhmer, ein geborner Hanoveraner, nachheriger Kanzler der Universität Halle, brach in Deutschland durch rauhe Felsenstücke die Bahn durch seine akademische Streitschrift: „Ueber die umsichtige Duldung der Juden." In gediegener Kürze schildert er den kläglichen Zustand der damaligen Juden, untersucht die Ursachen desselben, und gibt Mittel und Wege an, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, ihn wenigstens zu der Höhe zurückzuführen, auf welcher er sich zu den Zeiten der heidnischen und ersten christlichen Kaiser befand. Ganz besonders empfiehlt er die Zulassung der Juden zur Erlernung und Ausübung bürgerlicher Handthierungen und Gewerbe, als das sicherste Mittel, sie zu veredeln und dem ihnen durch die Ausschliessung von den Lehr- und Unterrichtsanstalten der Christen zur traurigen Nothwendigkeit gewordenen Wucher zu steuern. Wenn man einige wenige, durch den Geist jener Zeit erklärbare, theologische Härten ausnimmt, so enthält diese Schrift auf wenigen Bogen

das Gediegenste von demjenigen, was ein Dohm,*) Gregoir**) und andere Männer von Kopf uud Herz im Laufe eben dieses Jahrhunderts zur Veredlung dieser gedrückten Menschenklassen hervorbrachten. Die Schriften der beiden letztern und ihrer Nachfolger ebneten mit ausdauernder Beharrlichkeit die Felsenbahn, welche der erste gebrochen hatte; sie drangen bis zu den Stufen der Throne und verbreiteten hier über die Rechte und Ansprüche dieser zur unwürdigsten Knechtschaft herabgewürdigten Einwohnerclasse, so wie über die Nichtigkeit der Beschönigungsgründe des bis dahin gegen dieselben beobachteten Verfahrens ein Licht, das kein Jahrhundert jemals wird auslöschen können.

Einen Theil des Volks der gesellschaftlichen Vortheile berauben, heißt seine Unzufriedenheit begründen, seine Klagen rechtfertigen; alle Mitglieder der Staatsfamilie müssen nach einerlei Gesetzen gerichtet werden, die nämlichen Rechte ausüben, die nämlichen Pflichten erfüllen. Der Grad von Achtung für jeden einzelnen Menschen muß nach seiner Nützlichkeit, seinen Tugenden und dem Gebrauch seiner Talente bestimmt werden. — Ganz in diesem Geiste sagt schon Böhmer: „Duldung ist die unterste Stufe der Liebe, ist eine wesentliche Folge des Bandes, womit die Natur alle Menschen umschlungen hat; sie ist ein Gebot der natürlichen Vernunft, und das eingenthümliche Kennzeichen, wodurch man gesittete Völker von Barbaren zu unterscheiden pflegt. Wenn sie in der Religion von uns abweichen, so sind sie nicht verschieden in der Verwandtschaft des Blutes; denn sie sind eben sowohl Menschen, als die Christen, und haben daher gleiche Ansprüche mit andern auf die Rechte, welche dieser Stand der Menschen begründet. — Auch in bürgerlichen Sachen sollten sie

*) Chr. Wilh. v. Dohm l. c. Thl. I. Berlin u. Stettin 1781. Thl. 2. 1783. 8. Französisch von Bernoulli. Dessau 1783.

**) Essai sur la regeneration physique morale et politique des Juifs. Straßburg 1788. Ebendaselbst: Observation nouvelles sur les Juifs et specialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Par. 1806. Deutsch in Stäudlins Magazin für Religion und Kirchengeschichte. Bd. 4. S. 523.

sobald nicht einleuchtende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, gleiche Rechte mit den Christen geniessen und nach gemeinschaftlichen Gesetzen gerichtet werden. — Was dem Einen Recht ist, soll auch für den Andern Recht seyn, und Haß und Entwürdigung dürfen nicht den Maßstab abgeben, mit welchem man den Genuß der Rechtsgleichheit abmißt.*)

Es konnte nicht anders seyn, als daß Grundsätze dieser Art mit den Fortschritten der philosophischen und theologischen Wissenschaften im Laufe des vorigen Jahrhunderts immer einen grösseren Spielraum gewonnen, und nach und nach bei einzelnen Staatsregierungen in die schöne Wirklichkeit übergingen. Nordamerika, durch Franklin's weit verbreiteten Schriften, für jede Veredlung gestimmt, begann zuerst das grosse Werk, welches die Unbilden finsterer Jahrhunderte so viel als möglich versöhnen, und allen übrigen Welttheilen als hellglänzendes, großartiges Beispiel vorleuchten sollte. So heißt es in der Pensylvanischen Verfassungsurkunde:**) „Kein Mensch, welcher das Daseyn eines Gottes erkennt, kann irgend eines bürgerlichen Rechtes gesetzlich beraubt oder in Rücksicht auf seine Religionsgesinnungen gekränkt werden.“

Hier war das Uebel bei der Wurzel gefaßt, der Nagel auf den Kopf getroffen, die Scheidewand, welche Menschen von Menschen, Bürger von Fremdlingen sonderte, stürzte zusammen, und die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner aller im Staate aufgenommenen Religionen wurde in den bestimmtesten Ausdrücken verkündet.

Frankreich blieb nicht hinter diesem hochherzigen Beispiele zurück. Schon Ludwig XVI. sprach durch eine Verordnung vom Jahre 1784 die Juden von der Entrichtung des schändlichen Leibzolls los. Auf den Bericht des bereits mit Achtung genannten Bischofs Gregoire, erließ die Nationalversammlung am 27.

---

*) J. H. Böhmer a. a. Orten vergl. dessen Jus eccles. Prot. T. IV. lit. 6. §. 57

**) Vom 28. Sptb. 1776. Cap. 1. Art. 2.

September 1791 ein am folgenden 13. November sanktionirtes Dekret, welches allen und jeden Bewohnern dieses Königreichs, die sich verbindlich machen, alle durch die Constitution vorgeschriebenenen Pflichten zu erfüllen, ein Recht auf alle durch dieselbe zugesagten Vortheile zuerkennt, alle, namentlich in Rücksicht jüdischer Glaubensgenossen entgegenstehende, Verfügungen aufhebt, und sämmtliche Israeliten des Königreichs auffordert, durch Ablegung des Bürgereides sich diese Vortheile anzueignen. Mehrere deshalb entstandene Schwierigkeiten wurden durch eine von dem damaligen Staatsoberhaupte, Kaiser Napoleon, am 28. Juli 1806 zu Paris zusammenberufene Versammlung jüdischer Deputirten, den grossen Sanhedrin, unter dem Vorsitz des ehrwürdigen portugiesischen Israeliten, Furtodo von Bordeaux, mit Verstand und edler Hingebung ausgeglichen, und im folgenden Jahre, am 9. Februar 1807, ward vollendet, was begonnen, indem die Beschlüsse der Versammlung zu religiösen Gesetzen gestempelt wurden. *)

Seitdem geniessen die Juden im ganzen französischen Reiche völliges Bürgerrecht; sie bekleiden öffentliche Aemter, dienen als Offiziere bei der Armee, und haben ohne Rücksicht auf ihre Religion, falls Talent und Tapferkeit sie dazu befähigen, Ansprnch auf die höchsten Stellen im Heere.

Wie sehr jene Maßregel der Versammlung jüdischer Deputirten in ihrem Erfolge den Erwartungen der Nation entsprach, beweiset unter Anderm ein Gesetz vom Jahre 1830, welches die jüdische Geistlichkeit der, bis dahin vorzugsweise begünstigten, katholischen gleichstellte, und ihr für die Zukunft ihren Gehalt aus der Staatskasse bewilligte. Das Zeugniß, das bei dieser Gelegenheit der Minister des öffentlichen Unterrichts, Merillion, den in Frankreich angesiedelten, eine Bevölkerung von etwa

---

*) Gesammelte Aktenstücke und öffentliche Verhandlung über die Verbesserung des Zustandes der Juden in Frankreich, herausgegeben von Alex. Bran. Hamburg 1807. Heft 1 — 8. in 8. Mit dem Bildniß von Furtodo.

S. über das Sanhedrin auch J. Math. Schröckh in der neuesten Kirchengeschichte Bd. 9. S. 499.

150000 Seelen ausmachenden Israeliten beilegte, hat welthistorischen Werth. Er sagt: „Die Israeliten waren Wucherer, so lange man sie ausser Stand setzte, etwas anderes zu seyn. Doch seit den Wohlthaten der constituirenden Versammlung haben sie sich mit uns vereinigt; sie haben in unseren Heeren gekämpft, ihr Blut floß auf denselben Schlachtfeldern, sie haben unsere Begeisterung, unsere Pflichten getheilt. In den öffentlichen Aemtern, zu welchen sie berufen wurden, in den Wissenschaften, den Künsten, der Industrie haben sie bei uns in dem Zeitraume eines Vierteljahrhunderts die Verleumdung ihrer Gegner auf die edelste Art widerlegt. *)

Holland, das schon ein Jahrhundert früher der Zufluchtsort aller gerechten und großartigen Ideen war, folgte diesem Beispiele. Durch ein Decret vom 2. September 1796 wurden die israelitischen Einwohner dieses Landes, deren Anzahl sich damals auf 6000 belaufen konnte, allen andern batavischen Bürgern bei Uebernahme gleicher Pflichten vollkommen gleichgestellt.

„Kein Jude,“ heißt es im ersten Artikel dieses Decrets, „soll von einigen Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem batavischen Bürgerrechte verknüpft sind, und die er zu geniessen wünschen möchte, unter der Bedingung, daß er alle die Erforderniſſe besitzt, und alle die Verpflichtungen erfüllt, die durch die allgemeine Constitution von jedem Staatsbürger gefordert werden.“ Auch in der spätern Constitution vom Jahre 1815 **) wird sämmtlichen Religionsverwandten, ohne Unterschied, ein gleicher Schutz mit der hochherzigen Erklärung zugesichert, daß sie insgesammt gleiche bürgerliche Rechte geniessen, und gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen haben. Eine

*) Pr. Staatszeitung 1830. Nr. 343. 345. 1831. Nr. 40. 41. Die heilsamen Früchte der Emancipation in Frankreich bezeugt u. A. nachstehende, öffentlichen Blättern entnommene Notiz, wornach dermalen in Frankreich 1 Israelit Generallieutenant ist, ferner 30 Offiziere aller Garden, 27 Aerzte, 3 Gelehrte anderer Fakultäten, 18 Advokaten, 3 Notaren, 5 Avoués, 6 Professoren, 1 Mitglied der Deputirtenkammer, 1 ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften Israeliten sind.

**) Artikel 34.

mehr als dreissigjährige Erfahrung hat gelehrt, daß bei den verschiedenen Regierungswechseln auch nicht einmal entfernt daran gedacht worden, die Gleichstellung der Israeliten in diesem Königreiche zu beschränken; ja selbst in die Verfassungsurkunde des von demselben getrennten Königreichs Belgien sind eben diese Grundstücke als ein heiliges Erbstück übergegangen. —

In England wurde durch eine Parlamentsakte vom Jahre 1753 den Juden das Bürgerrecht, aber nicht das Recht zu Staatsämtern verliehen, jedoch freier Handel und das Recht des Grundbesitzes gestattet.

Hinsichtlich der Theilnahme an der Volksvertretung steht von ihrer Seite noch eine, nur auf kirchliche Rechtgläubigkeit berechnete, Eidesformel entgegen, welche wahrscheinlich auch die zur gänzlichen Emancipation dieses achtungswerthen Theils der brittischen Bevölkerung nöthiger Abänderungen erhalten wird. Eine deshalb schon im Jahre 1830 von Sir Robert Grant eingebrachte Bill wurde zwar von 228 Stimmen gegen 168 verworfen; desungeachtet ist zu hoffen, daß der Erfolg dieser Bill auch die letzte Unbilligkeit gegen Britaniens israelitische Bevölkerung ausgleichen wird, wenn es noch nicht geschehen, was uns bis jetzt noch unbekannt geblieben. Wie human man in der Hauptstadt des Reichs von den Bekennern des mosaischen Gesetzes denkt, möge der Umstand beweisen, daß bald nach jener, durch eine höchst interessante Discussion merkwürdigen Sitzung der Gemeinderath von London aus freien Stücken sämmtlichen dort wohnenden Juden das volle Stadtbürgerrecht zum Geschenk machte.*) Möchten die übrigen Städte Großbritaniens diesem edlen Beispiele folgen!

Kaiser Alexander I. gab in Rußland durch einen Ukas vom 9. Dezember 1804 über die gesetzliche Festsetzung der bürgerlichen

---

*) Interessante Nachrichten über die Schicksale der Juden in England; s. in Gentlemens Magazine, Bd. 80. Th. 1. S. 15—18. Thl. 2. S. 12—14. S. 27. 28. S. 109—111 und S. 235—239 unter der Aufschrift: Progress and proctice of Jews in England.

Verfassung der Hebräer mehr als einer Million seiner Unterthanen ihre bürgerliche Existenz und Freiheit wieder. Der Weg zu Wissenschaften, Künste, Ackerbau und Handthierungen aller Art wird ihnen unter den ermunterndsten und billigsten Bedingungen geöffnet; denjenigen, welche sich durch Kenntnisse oder durch andere dem Staate geleistete Dienste auszeichnen, wird im Namen des Staats Anerkennung und verhältnißmässige Belohnung versprochen.

Der Wirkungskreis der Rabbiner wird auf Religionsgebräuche und Lehrvorträge in der Synagoge beschränkt; auch fremde und durchreisende Israeliten sollen, sobald es nicht offenbare Landstreicher sind, des vollen gesetzlichen Schutzes im Kaiserreiche geniessen.

In Dänemark hatten schon König Christian IV. und dessen Nachfolger ihren israelitischen Unterthanen den Bürgerbrief ertheilt Sie bekleideten bis zu Ende der Regierung Friedrichs IV. ansehnliche Bedienungen; nur von Handwerken waren sie ausgeschlossen.

Durch ein königliches Edict vom 19. März 1814, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, wurde auch diesem Bedürfnisse abgeholfen. Danach sollen alle Israeliten in Dänemark, gleich allen übrigen Unterthanen, von keinerlei erlaubten Gewerben ausgeschlossen seyn, wogegen sie, mit Vorbehalt einiger ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, auf alle und jede Weise nach den bürgerlichen Gesetzen des Landes sich richten sollen. Auch soll bei jeder Synagoge ein vom Staatsoberhaupte zu ernennender Pastor oder Catechet angestellt werden', der zugleich Schullehrer seyn, von der Gemeinde besoldet und unter der Leitung eines jüdischen Oberpriesters in der Sprache des Landes seine Amtsgeschäfte verrichten soll.

Man sieht, daß fast überall die lindernde Hand der Zeit die Sclavenketten dieses sonst so fanatisch und wüthend verfolgten Völkerstammes zersprengt hat. Nur da, wo Priesterhaß fortwährend mit seinem dämonischen Gewebe die Throne umspann, da konnten Duldung und thätiges Wohlwollen gegen die Bekenner

des mosaischen Gesetzes nicht gedeihen, da blieb ihr Loos — Verfolgung *).

Die Gesetzgebung in Deutschland folgte zwar langsam **), aber festen unaufhaltsamen Schrittes den besseren Einsichten des Jahrhunderts. Man fühlte endlich, daß man sich eines schon zur Zeit der Reformation, in dem auch sonst höchst merkwürdigen Jahre 1530, erlassenen Reichsgesetzes nicht zu schämen brauche, wodurch die Regierungen aufgefordert wurden, die von ihnen aufgenommenen Israeliten in den Stand zu setzen, sich des Wuchers zu enthalten und durch angemessene Handthierung und Handarbeit zu ernähren.

Die hieher gehörigen Worte der Reichs-Polizei-Ordnung ***) sind folgende: „Damit sie . . . . ihre Leibesnahrung haben mögen, wer dem Juden bei ihm leiden will, der soll sie doch dermassen bei ihm behalten, daß sie sich des Wuchers und verbotenen wucherlichen Kaufs enthalten und mit ziemlicher Handthierung und Händarbeit ernähren, wie eine Obrigkeit dasselbe einem Unterthanen und dem gemeinen Nutz zum Besten und träglichsten zu seyn ansehen und ermessen würde.“

Diese Bestimmmung, welche der deutschen Gesetzgebung Ehre machte, wurde zwar sieben und vierzig Jahre nachher in der Reichs-Polizei-Ordnung ****) ihrem wesentlichen Inhalte nach wiederholt; allein es blieb bei der Wiederholung, ohne daß man sie ausführte. Denn die Regierungen, durch das Donnerwort angeblicher Zionswächter in einen feigen Schrecken gesetzt, hatten damals zuviel mit Streitigkeiten über Glaubensartikel zu schaffen, als daß sie sich mit Werken der Liebe und mit reichsgesetzlichen Verbindlichkeiten hätten befassen können. Späterhin lähmten lang-

---

*) S. J. H. Böhmer Diss. cit. §. 10. „Odium Cleri fecit, ut tolerantia iis degeneretur, et ita tanquam extorres et sceleratissimi indigni judicarentur, qui jure caeterorum civium fruerentur.“

**) Langsamkeit ist eine Tugend der Deutschen.

***) Reichs-Polizei-Ordnung v. J. 1530. Tit. 27. §. 12.

****) R. P. O. v. J. 1577. Tit. 20. §. 6.

wierige Kriege und das ganze Gefolge der von ihnen unzertrennlichen Uebel jene Hände, welche den erhabenen Beruf hatten, unabhängig von den Einwendungen einer engherzigen Politik, die Vollziehung des Gesetzes zu sichern. Schon Justus Henning Böhmer *) erhob seine Stimme gegen diese Folgenwidrigkeit, mit welcher man sich hinsichtlich eines so wohlthätigen Gesetzes in Deutschland benahm, und empfahl angelegentlichst dessen seiner Ansicht nach, bloß durch Intoleranz der Christen gehemmte, Vollziehung, indem er sagt: „Haec saluberrima constitutio hactenus plane in observantiam non est deducta, quamvis optandum esset, ut deduceretur. Dum Christiani Judaeos omnes a suis collegiis arcent, ipsimet in causa sunt, quo minus Judaei certo opificio sese dedere possint." Allein auch sein Zeitalter war dazu noch nicht reif. Man widerrief oder entkräftete stillschweigend einige der himmelschreiendsten Ungerechtigkeiten gegen die Israeliten, und sann ernstlich auf Mittel, das Loos derselben in jeder Hinsicht zu verbessern. Dieses sollte erst dem hochherzigen Kaiser Joseph II., einst das Oberhaupt der deutschen Nation, vorbehalten seyn, indem er sich des jüdischen Volkes in den gesammten österreichischen Staaten aufs Huldvollste annahm. Das Beispiel, was er gab, und von mehreren seiner Mitstände nachgeahmt wurde, ist von Wenigen übertroffen worden.

So erklärte er in seinem Patent wegen Toleranz der Juden *): „Von Antretung Unserer Regierung an haben Wir es einen Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß Alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in Unsern Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den Wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrössern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmässige Freiheit geniessen, und auf jedem ehrbaren Wege zu Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrösserung der allgemeinen Armseligkeit kein Hinderniß finden sollen."

Das Ziel, was sich dieser grosse Monarch, namentlich in Rücksicht auf die Bekenner des mosaischen Gesetzes vorstreckte, ging

*) Diss. cit. §. 15. Vergl. Jus eccles. Prot. T. IV. lib. 5. Tit. VI. §. 29.

nach §. 7. des vorhin angeführten Patents hauptsächlich dahin: „sie durch bessere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen.“ Zur Erleichterung ihres Unterhalts und Verbreitung der nöthigen Erwerbszweige wurde ihnen sodann nach §. 10. gestattet: alle Arten von Handwerken und Gewerben bei christlichen Meistern als Lehrjungen aufzudingen, oder als Gesellen zu arbeiten.“

Nicht weniger als dritthalb hundert tausend Seelen traten auf diese Weise aus der Erniedrigung politischer Sclaverei in den Zustand bürgerlicher Freiheit über. Der Erfolg bewies, daß die Hirngespinnste und Vorurtheile des Pöbels gegen die Juden blieben! — Es reichte kaum ein Jahrzehend hin, um durch die That den Satz zu beweisen, daß der Mensch in seiner Freiheit tapfer, redlich und arbeitsam seyn könne, einerlei, er verehre das Gesetz Moses oder Christi. In allen Gegenden Oesterreichs zeichneten sich jüdische Bürger vortheilhaft aus. Moses von Hönig ward in den Freiherrnstand erhoben; die Leinwand-, Kattune- und Zitz-Manufacturen der Juden in Böhmen gehörten bald zu den ausgezeichnetsten des Landes, und die ersten Fabrikarbeiter, Posamentirer, Koloristen, Modelstecher u. s. w. waren Juden. Juden sind seitdem beim Militär, beim Civilwesen angestellt, sind ohne Ausnahme alle bürgerlichen Gewerbe zu treiben befugt, und können Freiherren, Grafen und Landstände werden.

Oesterreich gebührt unter den policirten Staaten Europa's die rühmliche Anerkennung, der erste gewesen zu seyn, welcher in Rücksicht auf die Bekenner des mosaischen Gesetzes der Stimme der Religion, der Gerechtigkeit und Klugheit folgte. Joseph II. hatte zu seiner Zeit allerdings mit grossen Schwierigkeiten zu kämfen, und handelte gerade aus dieser Ursache vielleicht geräuschloser als Napoleon, aber deshalb nicht weniger durchgreifend und wohlthätig.

In eben diesem Geiste, wie Joseph II. erließ fünfzehn Jahre später Josephs jüngst verstorbener, um die Gesetzgebung unsterblich verdienter Brudersohn Franz II, eine organische Verordnung, welche diesen Wohlthaten noch neue hinzufügte, und zugleich

mit weiser Umsicht die dadurch gegründeten Erfordernisse und Pflichten entwickelte — eine Verordnung, die unter der Benennung: Patent über das Judenwesen, vom 3. August 1797, die Achtung von Europa und den Dank der Israeliten in Anspruch nahm. Durch den 47. Artikel dieses Patents wird den letzteren nicht nur die Erlaubniß, als Lehrjungen und Gesellen zu arbeiten, bestättigt, sondern sie erhalten auch unter Nachweisung der vorgeschriebenen Eigenschaften die Meisterschaft und mit ihr das Recht, besondere jüdische Innungen zu errichten.

Nach §. 61. legt der gleiche Vortheil, dessen die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen genießt, ihr auch mit diesen die gemeinschaftlichen Pflichten gegen den Staat auf. Vornämlich sind nach §. 62. die jüdischen Unterthanen, wie die christlichen, zur Militärstellung geeignet und daher alle wegen der Recrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden; alle bis dahin wegen Geldreluirung von der Militärstellung ergangenen Verordnungen werden für aufgehoben erklärt. —

Der Israelit in dem österreichischen Kaiserreiche erfreut sich einer milden Regierung, wie jeder seiner Bürger; erfreut sich zahlreicher Unterrichtsanstalten, und zu Prag, wie zu Lemberg in Gallizien, eigener Hochschulen zur Ausbildung von Rabbinern.

Im Großherzogthume Baden befreite der Großherzog kraft eines Rescripts vom 20. Januar 1804 alle einheimischen und fremden Juden von Leibzoll, Judengeleit, Passagiergeleit und ähnliche Erfindungen frommer Finanzmänner; die Rechtsgleichheit der jüdischen Einwohner wurde durch das sechste Constitutions-Edict feierlich ausgesprochen, und eine großherzogliche Verordnung vom 13. Januar 1809: über die künftigen Rechte und den Zustand der Juden, bezeichnete mit weiser Umsicht die Mittel, von dieser Gleichstellung ohne Nachtheil für andere Religionsverwandte Gebrauch zn machen.

Im Königreiche Würtemberg stellte ein mit den Ständen berathenes Gesetz vom 25. April 1828 über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, sich den freisinnigsten der bis-

her genannten Verordnungen einzelner Bundesstaaten wetteifernd zur Seite. Die bei gleicher Geschicklichkeit gleiche Tauglichkeit zu Staatsämtern wurde zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber als sich von selbst verstehend vorausgesetzt. Der Antrag eines Deputirten in der Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg vom Jahre 1828, die Israeliten für die nächsten 20 Jahre von Staatsämtern auszuschliessen, wurde mit 63 gegen 10 Stimmen verworfen.

Mit gleichem Wohlgefallen erkannte eine großherzoglich Weimar'sche, von Fürsten und Ständen einstimmig bewilligte Judenordnung vom Jahre 1823 den Israeliten dieses Landes, unter leicht zu erfüllenden Bedingungen, das volle Staatsbürgerrecht zu; selbst Ehen zwischen Personen mosaischer und christlicher Confessionen wurden unter gewissen Voraussetzungen gestattet. —

Carl von Dalberg, Fürst-Primas von Deutschland, vernichtete die Ueberbleibsel eines barbarischen Zeitgeistes schon im Jahre 1804; er gab der Judenschaft zu Frankfurt am Main, einer Seelenzahl von 4200, edlere Organisation, zum größten Theile den Verfügungen Napoleons gleich; aber nothwendigermassen durch Local-Verhältnisse beschränkt. —

Im vormaligen Königreiche Westphalen traten Napoleons staatskluge Grundsätze in Rücksicht der israelitischen Glaubens-Bekenner ohne Widerrede ins Leben. — „Es ist mein und der Constitution meines Landes Wille," redete zu den Deputirten der Judenschaft der König Hieronymus, „keinen Unterschied zu dulden unter meinen Unterthanen, welches Glaubens sie auch seyn mögen."

Die Folge davon war ein Decret vom 27. Jänner 1808, in welchem den jüdischen Bewohnern des Königreichs Westphalen alle Rechte und Freiheiten, deren die christlichen Unterthanen geniessen, ohne Bedingung, ohne Einschränkung zugestanden wurden. Einer der achtungswürdigsten Israeliten Deutschlands, der geheime Finanzrath Jacobson zu Wöltingerode, wurde Präsident des westphälischen Consistoriums mosaischer Religion. Ein jüdischer Einwohner von Minden, Levi Lindenheim, wurde zum Criminalrathe ernannt, der Obrist der königlichen Garde du Corps

selbst war ein Jude, und schon als französisch-kaiserlicher Offizier rühmlichst ausgezeichnet.

Im Churfürstenthume Hessen herrschte, nach dem Untergange des Königreichs Westphalen, bis zum Jahre 1814, in welcher Zeit die Israeliten dort im völligem Besitze aller Bürgerrechte waren, alle Bürgerpflichten erfüllten und praktisch alle jene Theorien der Judenfeinde widerlegten, die sicherste Ueberzeugung, daß die Emancipation der Israeliten keineswegs für den Staat nachtheilig, sondern vielmehr heilsam sey. Nachdem nun während des Befreiungskrieges besonders auch viele Israeliten aus Churhessen tapfer mitfochten, und viele derselben freiwillig in den Militärdienst traten, ertheilte Se. Königl. Hoh. der Churfürst Wilhelm I. unterm 14. Mai 1816 seinen israelitischen Unterthanen, gleichwohl zugleich gegen Zahlung einer bedeutenden Summe, die bürgerlichen Rechte, jedoch mit verschiedenen Beschränkungen. Ungeachtet dieser Einschränkungen zeichneten sich die Israeliten in Churhessen doch in vielem Betracht durch ihr gutes Streben aus, und bewiesen durch die That, daß sie der bürgerlichen Rechte würdig seyen, wie aus der Schrift des Dr. Jakob Pinhas in Kassel: „Beiträge zur Sache der bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten in Churhessen," Kassel 1832, zu ersehen ist.

Seitdem die neue Verfassungsurkunde in Churhessen ins Leben trat, war man auch bemüht, die bestandenen Beschränkungen in den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten zu beseitigen, und die Verhandlungen des Landtages über diesen Gegenstand, merkwürdig in jeder Hinsicht, lieferten das schöne Resultat, daß den Israeliten in Churhessen die völlige bürgerliche Gleichstellung mit den übrigen Landesbewohnern zu Theil wurde; mit Ausnahme des Patronatrechts über christliche Kirchen, der Anstellung in christlichen Kirchenämtern und als Lehrer der christlichen Religion. Man beabsichtigt auch, durch die hohe Bundesversammlung die Zusammenberufung einer jüdischen Synode aus allen Bundesstaaten zu veranlassen und durch diese Synode die Bestellung eines Central-Consistoriums zu bewerkstelligen, dergestalt, daß durch die Regierungen von 5000 Seelen — 1, von

15000 — 2, 30000 und darüber — 3 zu dieser Synode beordert werden möchten. *)

Im Königreiche Sachsen waren die Juden wenigstens noch im Jahre 1825 von allen bürgerlichen Gewerben ausgeschlossen und im entehrendsten Drucke; sie wurden zu den schwersten Abgaben herangezogen und durften ohne kostbare Opfer von keiner Stadt des Landes zu der andern reisen. Ausländische Juden, welche ausser den Meßzeiten Sachsen zu berühren, genöthiget sind, müssen, so zu sagen, die Luft verzinsen, welche sie einathmen. —

Die Seelenzahl der Israeliten beträgt in diesem Staate im Ganzen nur 700, die sich in Dresden und Leipzig befinden, da in den übrigen Städten und Orten des Königreichs keine Israeliten wohnen dürfen. Gleichwohl sind die Beschränkungen ihrer Rechte, wenn man es anders so nennen kann, unbeschreiblich groß, und es erregt Bewunderung, wie diese Bedrückten dabei nur noch existiren und in ihren Gemeinden so viel leisten können.

Wenn nun jeder Menschenfreund schon längst dieses Verhältniß der Israeliten in dem schönen Sachsen sehr bedauert, in welchem doch Kunst und Wissenschaften blühen, die Aufklärung immer mehr Raum gewinnt, nnd so viel für das Wohl der Menschen geschieht, so ist es erfreulich, zu sehen, wie seit einiger Zeit Schritte zur Verbesserung des Zustandes der israelitischen Unterthanen geschahen, die gewiß die besten und ersprießlichsten Folgen haben werden, da sowohl von der Huld und Milde Sr. Majestät des Königs und der hohen Mitglieder der königlichen Familie, als auch von dem erleuchteten Staatsministerium und den einsichtsvollen und thätigen Landständen, ein noch günstigerer Erfolg in Zukunft zu erwarten steht. **)

---

*) S. Sulamith Jahrgang 7. Heft 12. S. 400 in der Note. Vergl. Jahrg. 7. Heft 10. S. 277.

**) Merkwürdig ist es, daß in Sachsen, wo Napoleonische Grundsätze so leicht Eingang fanden, die in Bezug auf die Juden und Verbesserung deren Looses gar nicht in Betracht gezogen sind.

Von Seiten der israelitischen Gemeinde zu Dresden, welche würdige Mitglieder zählt, geschahen schon längst angemessene Schritte zur innern und äussern Verbesserung ihrer Lage, welche die heilsamsten Erfolge zeigten, und gehörige Anerkennung verdienen. Selbst bei dem Dienste der Communalgarde zu Dresden zeigen die dortigen Israeliten sich thätig in Erfüllung ihrer Pflichten; ein Beweis mehr, wie gerne sie ihre Obliegenheiten erfüllen, wenn man sie dazu in den Stand setzt, Theil an den bürgerlichen Befugnissen zu nehmen.

Nachdem die Vorsteher der israelitischen Gemeinde daselbst der hohen ersten Kammer eine interessante Vorstellung überreicht hatten, *) kam dieser wichtige Gegenstand in der erwähnten ersten Kammer zur Sprache, und die Protokolle der 71sten Sitzung derselben am 26. Junius 1833 werden gewiß in den Jahrbüchern der Geschichte Sachsens ewig merkwürdig bleiben. Besonders verdient der vom Bürgermeister Hübler, als Referent, vorgetragene Bericht der dritten Deputation über die Emancipation der sächsischen Israeliten die gebührendste Anerkennung wegen des humanen Geistes, welcher sich in demselben, gepaart mit tiefer Einsicht, Sachkenntniß und Anmuth des Vortrages so vortrefflich ausspricht! —

Nach Beendigung der Debatten und Vorträge wurde der Antrag der dritten Deputation einstimmig angenommen, und beschlossen:

„daß Sr. K. Majestät und des Prinzen Mitregenten K. H. geruhen möchten, nach Revision der, in Beziehung auf die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, im Königreiche Sachsen gegenwärtig bestehenden, gesetzlichen Vorschriften, zur Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes und der Beseitigung der von ihnen aufgestellten, gegründeten Be-

---

*) Die auch unter dem Titel: „Vorstellung der israelitischen Gemeinden zu Dresden an die hohe erste Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, eingereicht und bevorwortet durch den Professor Dr. Krug in der Sitzung vom 27. März 1833, verfaßt und mit Anmerkungen versehen von Bernhard Beer. Dresden 1833.

Beschwerden, den Entwurf zu einem im Sinne des §. 53 der Verfassungsurkunde zu bearbeitenden Gesetze den Ständen vorlegen, unerwartet dieser Vorlegung aber wegen Aufhebung der für die Stadt Freiberg noch giltigen polizeilichen Maßregel, wonach Juden, welche diese Stadt passiren, bei ihren Geschäftsgängen durch, von ihnen selbst zu honorirende, Polizeidiener begleitet werden, Anordnung ergehen zu lassen.“

Was die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten in Sachsen überhaupt betrifft, so ist zwar unsers Wissens solche bis jetzt noch nicht vollständig erfolgt; doch läßt sich von den liberalen Gesinnungen des allverehrten Königs das Beste erwarten. Als ein grosser Schritt ist unstreitig die Einreihung der Israeliten in die Communalgarde zu betrachten. Bereits im September 1833 hatten sich einige und vierzig jüngere Israeliten freiwillig der damals errichteten Communalgarde angeschlossen, und zeither den Dienst zur größten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten verrichtet. Deßungeachtet wollten mehrere fanatische Bürger die Israeliten davon ausgeschlossen haben, und brachten dieß höheren Orts zur Sprache, allein die humane Regierung berücksichtigte ihre Worte nicht, und die Israeliten sind nach der definitiven Organisation der Communalgarde zum Beitritt amtlich aufgefordert; auch sind sie nach dem deshalb erlassenen Regulativ hinsichtlich der Befugniß, Hauptleute und Zugführer zu wählen und zu diesen Functionen gewählt zu werden, den Christen gleichgestellt. Fürwahr, in Sachsen — wo man vor dritthalb Jahren noch zweifelte, ob Juden zur Berührung von Waffen gar fähig seyen — eine unerhörte Erscheinung! *)

In den preussischen Staaten hatte Toleranz schon unter Friederich dem Einzigen statt, und es ist uns nicht bekannt, daß unter seiner Regierung die Israeliten so gedrückt worden, wie wohl in andern Staaten der Fall war. Von Friederichs Toleranz zeugt eine Cabinets-Resolution, die merkwürdigste, unvergeßlichste, verehrungswürdigste aller Cabinets-Resolutionen,

---

*) S. Sulamith. Jahrgang 7. Heft 12. Seite 403.

seitdem es Cabinette und Resolutionen gibt. Sie heißt: „Bei mir kann jeder glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist." Jedoch erst Friederich Wilhelm der Zweite ordnete bald nach Erscheinung der von Dohm'schen Schrift eine eigene Commission für eben diesen Gegenstand an, welchen er mit einer Instruction vom 10. Juli 1787 versah. Das Gutachten erschien am 10. Juli 1789, blieb aber Project, weil es nicht ganz den großherzigen Ansichten des Monarchen entsprach, und Schwierigkeiten, deren Beseitigung dem entschlossenen Willen ein Leichtes gewesen seyn würde, für unübersteiglich erklärte. Erst ein Edict Friederich Wilhelms des Gerechten, vom 11. März 1812: über die Verhältnisse der Juden in dem preussischen Staate, sprach auch für diese Monarchie das hehre Wort der Gleichstellung aus. Sämmtliche israelitischen Einwohner wurden als Staatsbürger anerkannt (§. 4. u. 6.). Es steht ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den Christen, erwerben, auch alle erlaubten Gewerbe, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, treiben (§. 10. 11). Sie können akademische Lehr= und Schul=, auch Gemeinde=Aemter, wozu sie Geschicklichkeit besitzen, verwalten, und der König behält sich vor, die Art und Weise ihrer Zulassung zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern gesetzlich zu bestimmen (§. 8. 9). Sie dürfen nicht mit besonderen Abgaben beschwert werden, sind aber gehalten, alle, den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden, bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie die andern Staatsbürger zu tragen (§. 14. 15). Auch sind sie gleich diesen der Militär=Conscription oder Cantonspflichtigkeit unterworfen.

Hinsichtlich des bürgerlichen Zustandes der Juden in der Provinz Posen wurde von Berlin aus unterm 28. August dies Jahres Folgendes mitgetheilt:

„Die Nothwendigkeit, den bürgerlichen Zustand der Juden in der Provinz Posen baldigst und noch vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen der Monarchie umfassenden, Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten zu

verbessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu beseitigen, hat die allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1833 herbeigeführt, durch welche die jenem Zwecke entsprechenden vorläufigen Vorschriften ertheilt worden sind.

Durch dieselbe ist unter Anderm die Naturalisation der Juden nachgegeben, zu deren Erlangung als allgemeines Erforderniß aufgestellt:

1. Völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels des zu naturalisirenden Juden;
2. die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen u. dgl. ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen;
3. die Annahme eines bestimmten Familiennamens. —

In den herzoglich meklenburg-schwerinischen Landen würde eine unterm 22. Februar 1812 erlassene Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen gleiche Auszeichnung verdienen, wenn nicht ihre fünf Jahre später (1817) auf den Antrag der Ritter und Landschaft erfolgte einstweilige Suspension den traurigen Wechselfall aufstellte: entweder nicht reichlich genug durchdacht, oder nicht mit festem Willen beschlossen zu seyn.

Auch im Königreiche Hannover dämmerte den Israeliten die Morgenröthe des glücklichen Tages. Das achtzehnte Jahrhundert verbreitete mildere Gesinnungen gegen dieselben unter allen Classen der Staatsgesellschaft in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem reinere Religionsbegriffe den Geist und das Herz der andern Confessionsverwandten veredelten. Freilich mit dem Untergange des Königreichs Westphalen sank der Zustand der Judenschaft in denjenigen Provinzen, welche als vormalige Bestandtheile Westphalens dermalen zum Königreich Hannover geschlagen sind, und nicht weniger als 7—8000 Seelen fassen, in die vorige Trübseligkeit zurück.

In den althannover'schen Provinzen traten die Verordnungen von 1687, 1697, 1716, 1737, deren Kraft auch über Lüneburg,

Hoya und Diepholz ausgedehnt worden war, in Beziehung auf die Landrabbinate wieder ein. Spätere Gesetze, namentlich die Verordnung von 1827, ertheilten den Juden in der Landdrostei Stade drei Vorsteher aus ihrer Mitte zu Ottendorf, Osterholz und Rotenburg. — Nach dem Publicando von 1757 sind die Israeliten der alten Churlande unter den Landrabbiner zu Hannover gestellt. — Diese Bestimmungen umfassen indeß ausschließlich die Synagogal-Verhältnisse der Juden; in Rücksicht auf ihre politisch-staatsbürgerliche Lage sind die Bekenner des mosaischen Glaubens einer wirklich beklagenswerthen Reaction anheim gefallen. —

Es ist ein allgemeiner, durch das Königreich Hannover geltender, seit 1718 angenommener und seitdem aufgefrischter Grundsatz:

1. Daß es keinem Juden erlaubt ist, in den Städten und auf dem Lande Grundstücke zu erwerben;
2. dürfen die Juden sich keine Immobilien unterpfändlich verschreiben lassen*); ist dieß unter Umständen zulässig, soll denselben noch
3. mit dem Ablaufe von acht Jahren der Pfandnexus erlöschen, in so fern beim Ministerio keine Prolongation erwirkt wird;
4. derjenige Jude, welcher während der westphälischen Herrschaft Rechte an Grundstücken erworben hat, soll eine landesherrliche Dispensation zu erlangen suchen, auf deren Grund er Besitzer im eigenen Namen bleiben kann;
5. zu einem fortwährenden Domicil im Lande bedarf der Jude regelmässig eines Schutzbriefes; dieser Schutzbrief hat die Wirkung,
6. daß der Israelit ein Domicil nehmen kann und dabei die Befugniß hat, die ihm erlaubten Gewerbe zu treiben;
7. den Kindern der Juden ist indeß durch den vom Vater ausgewirkten Schutzbrief nichts verliehen.

*) In Contraventionsfällen verliert der Jude im ersten zu Gunsten der Kammer das erworbene Eigenthum, im zweiten die Förderung. Nur ausnahmsweise und unter specieller Genehmigung des Landesherrn ist den Juden Erwerb von Immobilien verstattet.

Nimmt man nun aber an, daß das Recht zur Ertheilung eines sogenannten Schutzbriefes lediglich in der Willkühr der Landesherrschaft beruht, und daß eine Zwangsverbindlichkeit in dieser Rücksicht nicht existirt, so ist in allen Fällen, wo jener nur via gratiae zu erlangende Schutzbrief oberlich verweigert wird, der Jude im vollen Sinne des Wortes im Hannöver'schen für schutz- und rechtslos erklärt. —

Für die durch den Tilsiter Frieden an Frankreich abgetretenen, ehemals preussischen Provinzen Hildesheim, Meppen und Emsbüren ist dieser Zustand der Dinge um so trauriger; und wenn in jüngster Zeit von der in den vorgenannten Landestheilen vorhandenen Judenschaft die Herstellung ihrer Lage, wie dieselbe unter westphälischer Herrschaft bestand, auf den Grund des Rechts ist implorirt worden, so kann man, da das königl. Ministerium zu Hannover, auf den Antrag der Stände, die Sache einer Cognition unterziehen will, nur erwarten, daß nach der gepriesenen erblichen Maxime des Hauses der Guelfen, „wohlerworbene Rechte der Unterthanen stets heilig zu halten," das Resultat jener Untersuchungen den Anforderungen des Rechtsgefühls entsprechen wird; daß, der Gleichförmlichkeit wegen, aber auch nur die Menschenrechte der übrigen jüdischen Glaubensbekenner in den vormals althannöverischen Provinzen endlich ihre volle Anerkennung finden werden, und daß man das Gute, wo und wie man es selbst bei der feindlichen Herrschaft vorgefunden hat, in sträflicher Geflissenheit zurückzudrängen, in Zukunft nicht weiter bemüht seyn wird *).

---

*) S. die Rede des Raths Carl Fürchtegott Schlegel, gehalten in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung den 14. April 1831, in Beziehung auf die Petition der Aeltesten und Vorsteher der Hannöv. israelitischen Gemeinde wegen Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an die Israeliten des ganzen Königreichs Hannover gegen die Uebernahme aller bürgerlichen Pflichten. Hannover. 1831. 8.

III.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse und die Emancipation der Juden in Bayern.

Die Gesetze gestatten dem Juden im Königreiche Bayern bis jetzt noch nicht die vollen staatsbürgerlichen Rechte. Die Verfassungsurkunde von 1818 macht in Ansehung derselben eine Ausnahme von ihrem vorzüglichsten Grundsatze: Gleichheit der Rechte und vor dem Gesetze, und gestattet ihnen nur die in den besonderen Verordnungen bestimmten Rechte (Tit. IV. §. 9.)

Diese Verordnungen sind für die sieben älteren Kreise, das Edict vom 10. Juni 1813 (Reg. Bl. St. V. 39.) und für den Rheinkreis das von der französischen Regierung herrührende Decret vom 17. März 1808.

Da das erstere die Hauptgrundlage der rechtlichen Verhältnisse des größten Theiles der Judenschaft in Bayern bildet und als eines der wichtigsten Actenstücke in der Geschichte derselben zu betrachten ist, so haben wir es für nothwendig erachtet, dasselbe hier wörtlich abdrucken zu lassen: wie folgt:

E d i c t

über die

Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staates angemessene

Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und beschliessen hiemit wie folgt:

§. 1.

Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die, in diesem Edicte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben.

§. 2.

Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die, bei Unsern Polizei-Behörden anzulegenden Juden-Matrikel vor Allem vorausgesetzt.

§. 3.

Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Edictes alle in Unserm Reiche befindlichen Juden bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl, und Erwerbungsart sich melden, und ihre Schutzbriefe, Concessionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urschriftlich vorlegen.

§. 4.

Diese Polizei-Behörde hat die Aufnahms-Urkunden nach Unseren früheren Edicten und Declarationen vom 31. December 1806 (Reggsbl. von 1807, Seite 199), vom 19. März 1807 (Reggsbl. S. 476), dann 28. Juli 1808 (Reggsbl. Seite 1835) zu prüfen, und wenn sie dieselben gültig findet, von dem Juden die Erklärung abzufordern:

1. Ob und welchen bestimmten Familien-Namen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und
2. ob er den, durch die Constitution des Reichs Tit. I. §. 8. vorgeschriebenen Unterthans-Eid ablegen wolle?

§. 5.

Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solche, welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familien-Namen, zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungsfirma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§. 6.

Die Polizeibehörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem General-Commissariate vorzulegen, welches entscheidet, ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne oder nicht.

§. 7.

Wenn das General-Commissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthans-Eid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welche für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schutzbriefe vertritt.

§. 8.

Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Juden-Familie enthalten, und bei dem General-Commissariate hinterlegt werden. Jede untere Polizeibehörde enthält hievon den betreffenden Auszug.

§. 9.

Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

§. 10.

Diejenigen Juden, welche binnen drei Monaten entweder:

1) ihre Aufnahmsurkunden nicht vorlegen, oder
2) einen Familiennamen anzunehmen, oder
3) den Unterthans-Eid abzulegen sich weigern, sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§. 11.

Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

§. 12.

Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§. 13.

Die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansässigmachung in Orten wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1) wegen Errichtung von Fabriken oder grossen Handelsunternehmungen,
2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben,
3) wenn sie so viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie von Feldbau, ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann. —

Es gibt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau oder ohne Treibung eines Handwerkes, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels, den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthaltes über die dort festbestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansässig zu machen.

§. 14.

Auch bei der Fortsetzung recipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heurath auf den Schächerhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der recipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde, sondern der die Heurath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schächerhandels einen ordentlichen, durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sey.

§. 15.

Um die Juden von ihren bisherigen, eben so unzureichenden, als gemeinschädlichen Erwerbsarten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande verein=

bare Erwerbsquelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, jedoch sobald immer möglich ganz abgestellt werden.

§. 16.

Den Juden soll daher gestattet seyn, das volle und das Nutz-Eigenthum (dominium plenum et utile) von Häusern, Feld- und andern liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Gesetze erlaubte Art zu benützen. Das abgesonderte Obereigenthum (dominium directum) über Gründe, deren Nutz-Eigenthum Andern zusteht, sowie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen, und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Obereigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutzeigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eignen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen, oder in Concursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt, wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

§. 17.

Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§. 18.

Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, (Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) ist den Ju-

den, soferne ihrer Ansässigmachung nichts im Wege steht, wie den Christen gestattet. Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zur Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich Befähigten, mit Personal-Concessionen oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, eingedungen, freigesprochen und mit Lehrbriefen versehen werden. Den Juden wird erlaubt, eigene Meister für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen.

Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§. 19.

Ebenso sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in deutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Concession nach den allgemein geltenden Grnndsätzen erlangt haben.

§. 20.

Aller Hausir-, Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten und eine Ansässigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen, hierauf bereits ansässigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesetzt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden. Das Hausiren unterliegt den besondern polizeilichen Bestimmungen.

§. 21.

Alle in dem Königreiche noch bestehenden Judencorporationen werden aufgelöst, die Corporationsdiener entlassen und Corporations-Schulden unter jene Districte, welche bisher solche Corporationen gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger, vertheilt. Diese Auflösung soll in Zeit von 6 Monaten nach Kundmachung dieses Edictes in Wirkung treten, und die Generalcommissariate, in deren Bezirke sich dergleiche Corporationen befinden, werden angewiesen, in Zeit von drei Monaten nach dieser Publication detaillirte Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Corporation, insbesondere der Schulden-Vertheilung, an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 22.

Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schliessen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen sie nur Eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeindegründen jener Orte, in welchen sie wohnen, (in so ferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben) keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentlich concessionirten Gewerbe treibenden Juden geniessen hingegen auch in Rücksicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

§. 23.

Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie geniessen alle, den Privat-Kirchengesellschaften durch das Edict vom 24. März 1809 im 2. Cap. des II. Abschnittes (Rggsbl. 1809 B. XL. S. 904) eingeräumten Befugnisse, in so ferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§. 24.

Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial=Eintheilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.

§. 25.

Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind nach §. 6. des 1. Cap. 1. Abschn. des Edictes vom 24. März 1809. (Rgsbl. 1809 B. XL. S. 899) verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf ausser dem Rabbiner oder den bestätigten Substituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§. 26.

Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den General=Kreis=Commissariaten geprüft, und nach Befund bestätiget oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General=Commissariats nicht entlassen werden.

§. 27.

Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,

b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,

c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankrotts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel seyn.

§. 28.

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends

schuldige Folge leisten, Nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§. 29.

Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§. 30.

Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschliessend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, so wie alle Einmischung derselben in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen, selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbsten versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unsern Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze Unsers Reiches, in so weit nicht, rücksichtlich der Juden, Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie Anwendung.

§. 31.

Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschliessend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. 32.

Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§. 33.

Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmässig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königl. Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an die allgemeinen Lehrstunden gebunden; die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. 34.

Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt eben so dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weswegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München den 10. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas,

Auf k. allerhöchsten Befehl

Der General-Secretär.

Das für den Rheinkreis geltende Dekret vom 17. März 1808 schreibt die Formen vor, welche zur Sicherung gegen jüdischen Wucher bei Verträgen zu beobachten sind, bedingt die Ertheilung von Handelspatenten durch Zeugnisse über untadelhaftes Betragen, verbietet Juden, welche nicht bereits in den Departements des Ober- und Nieder-Rheins wohnen, die Niederlassung daselbst überhaupt und in andern Departements, ausser wenn sie auf

Feldbau geschieht, und erlaubt den Juden nicht, bei der Conscription Stellvertreter zu stellen. — Im Uebrigen geniessen die Israeliten dieses Kreises bekanntlich mit den christlichen Unterthanen des Staates vollkommen gleiche bürgerliche Rechte, mit Ausnahme der Ansprüche auf Beförderung im eigentlichen und höherem Staatsdienste.

Aehnliche Verordnungen und rechtliche Ausnahmen, welche die Formen der Controlle zwischen Juden und Christen bestimmen, bestehen auch in andern Landstheilen Bayerns, z. B. im Bambergischen, und nach den würzburgischen Steuerverordnungen werden noch besondere Juden-Schutzgelder erhoben; in den übrigen Theilen des Königreichs haben sie seit dem neuen Steuersystem aufgehört; allein von den Grundherren werden derlei Abgaben, jedoch unter dem Namen Herbergsgelder, welche sie auch von christlichen Hintersassen erheben können, noch erhoben. —

In dem, für die 7 älteren Kreise des Reiches geltenden Edicte vom 10. Juni 1813 machte König Maximilian, der hochherzige Geber unserer Constitution, die über die Juden in Oesterreich und Preussen erlassenen liberalen Verordnungen mit wenigen Abänderungen zu den seinigen.

Das Edict selbst als solches war übrigens bei seinem Erscheinen gewiß ganz zeitgemäß und äusserte als vorläufiges Erziehungs- und Bildungsgesetz auf die Juden, die vortheilhaftesten und segensreichsten Wirkungen. Allenthalben im Lande wurde ein grosser Theil der Judenfamilien durch dasselbe vom frühern Handel ab- und den Gewerben, dem Landbau, den Künsten und Wissenschaften zugewendet, so daß schon nach Ablauf von 12 Jahren in den zwei, mit Juden am meisten bevölkerten Kreisen, nämlich im Rezatkreise sich die Zahl der Handelspatente um ein Viertel und im Untermainkreise sogar um zwei Drittel vermindert hatte.

Gleichwohl kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in eben diesem Edicte Ausnahmsgesetze und rechtliche Beschränkungen enthalten sind, welche den weiteren und höheren Aufschwung der Industrie und Cultur auf Seite der Israeliten nun hemmend und lähmend im Wege stehen und welche dem ersten und vorzüglich-

sten Grundprincip unserer Verfassung: Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze in mehrfacher Beziehung direct widersprechend.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, hat denn auch die Kammer der Abgeordneten schon auf dem ersten Landtage im Jahre 1819 den Antrag an die Staatsregierung gestellt, diesem Uebelstande durch geeignete Verordnungen und Gesetze zu begegnen, worauf Seine Königliche Majestät im Landtagsabschiede erwiderten: „das Staatministerium des Innern werde sich zur Erfüllung des Wunsches und Antrages der Stände mit der ohnehin schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigten, und es werde ein umfassender Gesetzentwurf hierüber an die nächste Ständeversammlung gelangen.

Der Landtag von 1822 kam heran; allein statt der verheissenen Vorlage eines Gesetzentwurfes wurde in der Ständeversammlung vom 13. Mai erklärt, daß die hohe Staatsregierung die Erlassung eines neuen Gesetzentwurfes noch nicht für zeitgemäß befunden habe.

Eben so erfolglos gingen in dieser Beziehung die Landtage von 1825 und 1828 vorüber.

Hierdurch veranlaßt und ermuthiget durch die früheren Vertretungen ihrer Sache von Seite der Stände wagten nun auch die Israeliten Bayerns selbst, das Wort für dieselbe zu ergreifen und einen neuen Impuls zur baldigen Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage zu geben. Dieß geschah in zwei Vorstellungen, welche die Israeliten des Untermain- und Rezatkreises an Seine Königliche Majestät, so wie an die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 einreichten und deren wichtiger und beherzigungswerther Inhalt verdient, hier wörtlich wiedergegeben zu werden.

Vorstellung der Israeliten des Untermainkreises.

Würzburg den 6. Mai 1831.

Allerdurchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Als durch die Erscheinung der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 allen Bewohnern des Reichs neue und kräftige Ge-

währschaften ihrer allgemeinen menschlichen und besondern bürgergerlichen Rechte verkündiget, und denselben insbesondere Freiheit der Meinungen, gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, nebst der entsprechenden gleichen Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen, und Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung zugesichert wurden: — da schöpften die Bekenner des israelitischen Glaubens die frohe Hoffnung, daß auf sie die wohlthätigen Strahlen der neuen Verfassungssonne fallen würden, sie schmeichelten sich, daß die aus irriger Ansicht entsprossenen und selbst dem gemeinen Wesen so nachtheigen und für sie so empfindlichen Ausnahmsgesetze allmählig verschwinden, daß die rechtliche Stellung der Israeliten als Menschen und Staatsgenossen mit der Verfassungsurkunde werde in Einklang gesetzt werden.

Der allenthalben fortschreitende wohlthätige Geist der Duldung und Menschlichkeit, die in vielen Staaten gemachten sprechenden Erfahrungen, wo man die den Israeliten füher aufgelegten Fesseln gelöst hat, scheinen uns neue Bürgschaften für unsere frohen Erwartungen zu seyn.

Leider wurden sie zur Zeit auf keine Weise erfüllt; wir seufzen nach, wie vor, unter den für uns so empfindlichen Ausnahmsgesetzen; doch unerschütterlich bleibt unser Vertrauen, wenn wir zu dem königlichen Throne hinaufblicken, wo ein königliches Herz von gleicher Liebe für alle seine getreuen Unterthanen schlägt.

Dahin richten nun die allerunterthänigst unterzeichneten Bekenner des israelitischen Glaubens, und sie dürfen sagen — bis gegen fünfzig tausend ihrer Glaubensgenossen ihre flehende Bitte um Verbesserung ihres Rechtszustandes.

Königliche Majestät! Wir bitten, wir flehen um Gewährung jener uns noch vorenthaltenen Menschenrechte, ohne deren Genuß selbst bei dem zufälligen Daseyn sonstiger irdischer Güter das Leben für jeden nur etwas fühlenden Menschen keinen Reiz haben, und jene durch die bisherige mangelhafte Gesetzgebung herbeigeführten Uebelstände nicht gehoben werden können, welche man, leider als einzig von uns verschuldet, so oft und lange dargestellt hat.

Wir wollen auf viele andere uns nachtheiligen und hintan- setzende Verordnungen nicht hinweisen, sondern nur vorzüglich das Edict vom 10. Juni 1813, welches eine heilsame Verbesserung des Zustandes der Israeliten herbeiführen sollte, erwähnen. Dieses zur Zeit neueste Edict ist es gerade, welches uns die wichtigsten und zum Fortschritt in der Civilisation und bürgerlichen Befähigung unentbehrlicher Menschenrechte gleichsam abschneidet.

So heißt es in dessen §. 12.

„die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie der- „malen bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt, sie „soll vielmehr noch vermindert werden, wenn sie zu groß ist.“

Nach §. 13. soll die Ansässigmachung über die Zahl an den- selben Orten, wo sich bereits Juden befinden, so wie die Ansässig- machung an Orten, wo noch keine Juden sind, nur von der aller- höchsten Stelle, unter den weiter angegebenen Voraussetzungen, bewilligt werden können.

Der §. 4. schreibt vor:

Bei Fortsetzung recipirter Familien soll der die Heurath nach- suchende Jude einen durch das Gesetz gebilligten Erwerbs- und Nahrungszweig darthun, und daneben sich ausweisen, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde.

Jedoch sollen im Widerspruche damit, nach Maßgabe des §. 15. zur möglichst baldigen Entfernung des Schacherhandels, zu welchen die frühere Lage die Israeliten hindrängte, dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treiben von Fabriken und Manufacturen, und des ordentlichen Handels zugelassen werden.

Eine Verpachtung ihrer Feldgründe ist ihnen jedoch nach §. 17. untersagt, und nachdem ihre Ansässigmachung auf Betreibung von Manufacturen, Fabriken und Handwerken mit oft unüber- steiglichen Hindernissen umthürmt wurden, schließt sie ein entwür- digender Verdacht von Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaf- ten aus.

Es ist ein heiliges Menschenrecht, sich selbstständig einen Beruf wählen, eheliche Verbindung eingehen, eine Familie stif- ten, unter dem Schutze gerechter Gesetze, und nach Maaßgabe

ihrer allgemein verbindenden Vorschriften sich nach freier Wahl auf dem gemeinsamen Boden des Vaterlandes niederlassen zu dürfen; dieses Recht oder vielmehr diese Rechte sind den Israeliten versagt, oder wenigstens peinlich verkümmert.

Jenes grosse Gesetz des Weltschöpfers, vermöge dessen die Generationen sich erneuern und vermehren sollen, die wohlthätige Erfindung Jenners soll bei den Israeliten weder rechtsgleiche Anwendung finden, noch die natürlichen Früchte tragen.

Noch im neunzehnten Jahrhundert besteht mitten unter dem Triumphe, welchen die Achtung der Menschenrechte, und die allgemeine Menschenliebe feiern sollen, ein Judenverminderungsgesetz, wenn es auch jenes grausame altägyptische nicht ist.

Gewissensfreiheit soll statt finden; — Niemand, der seine menschlichen und sonstigen bürgerlichen Pflichten erfüllt, soll seines Glaubens wegen einen rechtlichen Nachtheil empfinden; — in allen Staaten, wo man aufrichtig diesem Grundsatze der Duldung huldigt, bringt diese, einer unwidersprechlichen Erfahrung nach, goldene Früchte; — und doch sind noch die Israeliten, weil sie dem Glauben ihrer Väter anhängen, im bayerischen Vaterlande Ausnahms- und gleichsam Strafgesetzen unterworfen.

Das sonst für so freigebig erachtete Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1828 ging spurlos an den Israeliten vorüber.

Das Edict vom Jahre 1813 blieb dagegen mit seiner Härte und seinen der Willkühr zusagenden Unbestimmtheit bestehen.

Das Indigenat, Emsigkeit, Fleiß, vorbereitete Bildung, Unternehmungsgeist, bewiesene Redlichkeit, mit einem in andern Fällen hinreichenden Vermögen gepaart, die erfüllte Dienstpflicht genügen bei Juden nicht, um Verehelichungs- und Ansässigmachungs-Erlaubniß zu erhalten.

Dort, wo bereits Juden wohnen, muß erst ein jüdischer Hausvater von der Gemeinde abgegangen, ein Platz in der Matrikel erledigt seyn. — Vielen Ehestandscandidaten ist der Zufall, worauf es ankommt, nicht günstig, anderen kommt er in späteren Lebensjahren. Dabei sind die Israeliten ihrer größten Anzahl nach an kleine Orte gebannt, wo weder die Betreibung eines Gewerbes, noch des Ackerbaues und Handels einige Aussicht

gewährt. Welch ein trostloser Zustand! Die Aufnahme an anderen Orten, als wo sie recipirt sind, ist zwar nicht ganz abgeschnitten; allein mit welchen abschreckenden Schwierigkeiten und Kosten ist die Erlangung einer solchen Erlaubniß verknüpft; zu welchem Grade, ja bis zu welcher Härte können die vom Gesetze unbestimmt gelassenen Bedingungen und Anforderungen gesteigert werden! Eine traurige Erfahrung ist deshalb vielen Bittstellern zu Theil geworden; sie mußten sich von einer mehr als buchstäblich strengen Aufrechthaltung und Durchführung eines drückenden Ausnahmsgesetzes überzeugen, sie hatten das Loos, nach vergeblicher Erschöpfung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel, nur den alten Zustand, worauf sie zurückgewiesen wurden, beweinen zu können. —

Mit welchen Gefühlen muß aber ein sorgfältiger Familienvater bei dem Anblicke dieses Judenverminderungs- und für Ergreifung eines Berufs so hinderlichen Gesetzes auf seine heranwachsenden Söhne hinblicken, wenn er von der steten Furcht beschlichen ist: keinem derselben werde vielleicht das Glück zu Theil werden, einen Platz in der Matrikel zu erringen.

Welcher Sporn liegt in einer Art von Hoffnungslosigkeit, einstens die Früchte ärndten zu können für Thätigkeit und Anstrengung, für Verwendung von Vermögen, um sich zur künftigen Ausübung eines gewählten Berufs zu befähigen?

Königliche Majestät! die bisherige Stellung der Israeliten in den diesseitigen Kreisen, die fortwährende Aufrechthaltung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen muß für uns um so schmerzlicher seyn, weil wir Angehörige eines constitutionellen Staates, und als solche alle öffentlichen und Gemeindelasten zu tragen und über dieses selbst das Schutzgeld, die Judenschatzung in Aschaffenburg, abgesehen von andern unvermeidlichen Ausgaben für Cultus, Unterricht, Armuth und Schulden zu entrichten verbunden sind.

Auch uns ruft noch überdieß die Pflicht, zur Vertheidigung des Throns, des Vaterlandes und seiner Verfassung persönlich beizutragen. Sollten wir dagegen für immer von den Wohlthaten der letztern, wie bisher, ausgeschlossen bleiben müssen?

Hoffentlich wird Niemand mit Grund weiter behaupten können, daß die Israeliten unfähig, sohin unwürdig seyen, mit andern Staatsbewohnern in die freie und gleiche gesetzliche Bahn einzuschreiten. Es gab freilich eine Zeit, wo man auch die Rechtsfähigkeit nach der Farbe der Menschen bestimmen zu dürfen glaubte; die Erfahrung hat aber erwiesen, daß Irrthum und Unrecht diesesmal vereint waren.

Auch die Israeliten haben allenthalben, wo man ihnen gesetzliche Freiheit zur Auswahl ihres Berufes als Menschen und Staatsbürger gestattete, wo man auf sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit in Anwendung brachte, Proben abgelegt, daß auch sie Neigung und Geschicklichkeit besitzen, nützliche Staatsbürger zu werden, und sich der Emancipation würdig zu bezeigen. Die in Nordamerika, in Frankreich, im handelsklugen Holland gegebenen Beispiele sprechen lauter, als vorgefaßte Meinungen, wie staatsersprießlich es sey, jene Gesetzgebung zu reformiren, welche anstatt das Uebel zu bekämpfen, es herbeiführte und vergrösserte. Selbst unsere deutschen Nachbarstaaten haben angefangen, den trügerischen Kreis jener alten Einschränkungsgesetze zu verlassen, in welchen sie bisher herum und irre geführt worden sind.

Haben wir nicht selbst in unserem Königreiche ein für uns sprechendes Beispiel? Der Rheinkreis kennt zu seinem und der Israeliten Heil, und wir dürfen sagen, zur Ehre der Menschlichkeit, keine Strafgesetze gegen Juden mehr; der Anspruch auf den Genuß der ersten Menschenrechte ist ihnen dort nicht abgeschnitten; die Gelegenheit, auf verschiedener Art nützliche Staatsbürger zu werden, und das Vertrauen der übrigen Staatsgenossen zu erringen, ist ihnen nicht auf die für uns so schmerzliche Weise entgegen. Kein Staatsgesetz wirft sich da gleichsam zum strafenden Gebieter über Gewissen und religiösen Glauben auf.

Sollte nun das übrige constitutionelle Bayern es unterlassen, auch hier auf eine seiner würdige Weise die Bahn zu brechen? Soll insbesondere das Edict vom 10. Juni 1813, also vor 18 Jahren, mitten unter grossen politischen Ereignissen gegeben, als unverbesserlich auch noch das Jahr 1831 überleben? Sollten die Menschenrechte wegen Unterschieds der Religion auch ferner noch

50 tausend Staatsangehörigen wenigstens theilweise und sogar gesetzlich entbehrt werden müssen? Nein! uns winkt noch ein ermunternder Hoffnungsstrahl, denn wir schauen auf den Thron Eurer Königlichen Majestät hin, der, umstrahlt von Menschen- und Bürgerliebe, Gerechtigkeit und Weisheit, uns Vertrauen einflößt; und voll von diesem Vertrauen, nähern wir uns daher der obersten Quelle der Gesetzgebung mit der allerehrfurchtsvollsten Bitte: Euere Königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, Ihren Ministern anzuempfehlen, eine dem Geist der Staatsverfassung entsprechende Revision der das bürgerliche Leben der Israeliten betreffenden Gesetze, mit namentlicher Aufhebung der §§. 12, 13, 14 des Edicts vom 10. Juni 1813 auf dem verfassungsmässigen Weg zu veranstalten, resp. dem gegenwärtig versammelten Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Mit dem innigsten Danke werden die zahlreichen Bekenner des israelitischen Glaubens eine so hochherzige und wahrhaft königliche Anordnung anerkennen, durch möglichste Anstrengung nicht nur der ihnen zugedachten Wohlthat sich würdig zu machen bestreben, sondern auch die spätesten Nachkommen werden das Andenken eines Fürsten segnen, dessen großherzige Gesinnung ihnen zuerst den unverkümmerten und gesetzlich freien Genuß von Menschenrechten verschafft hat, wornach sich ihre Vorfahren bis zur gegenwärtigen Stunde vergebens gesehnt haben.

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorstellung der Ansbacher und Fürther Judengemeinden an die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831.

Hohe Ständeversammlung des Reichs!
Kammer der Abgeordneten.

Die Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1819, Band V. beurkunden den hohen und liberalen Sinn, der schon damals die Stände des Reichs auch in Ansehung der Menschen- und Staatsbürgerrechte der Israeliten beseelte.

In der 32ten Sitzung der Kammer vom 11. Mai wurde der Beschluß gefaßt, Seine Königliche Majestät zu bitten:
„eine genaue Revision aller über die Verhältnisse der Juden „vorhandenen Verordnungen vornehmen, hierauf ein ihre „Niederlassung, Erziehung der Kinder, ihre Ansässigmachung „auf ordentliche Erwerbszweige, und alle bürgerlichen Ver„hältnisse derselben umfassendes Gesetz zu entwerfen, und die„ses der nächsten Ständeversammlung zu ihrem Beirathe vor„legen, vor der vorzunehmenden Revision der über die Ver„hältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen aber eine „Versammlung der aufgeklärten Israeliten einberufen und diese „mit ihren Vorschlägen vernehmen zu lassen, wie der Zustand „der jüdischen Glaubensgenossen in politischer und religiöser „Hinsicht in der Art zu verbessern sey, daß dieselben den „christlichen Glaubensgenossen angerechnet werden könnten."

Diesem Beschlusse trat die erste Kammer unter der Modification bey, daß die Versammlung der aufgeklärten Juden unterbleiben möchte, und nachdem sich die zweite Kammer damit vereinigt hatte, erklärte Seine Majestät der König im Landtagsabschiede:

„Das Staatsministerium des Innern werde sich zur Erfüllung „des Wunsches und Antrages der Stände mit der ohnedies „schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse „der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen „unverzüglich beschäftigen, und man werde einen umfassenden „Gesetzentwurf hierüber an die nächste Ständeversammlung „gelangen lassen."

Zwölf Jahre sind verflossen, drei Ständeversammlungen sind vorübergegangen und die vierte ist schon seit Monaten constituirt; gleichwohl ist der ja schon vor mehr als Jahren ohnedies beabsichtigte und dem Staatsministerium zur unverzüglichen Ausarbeitung übertragene Gesetzentwurf immer noch nicht vorgelegt.

Fünfzig Tausend Einwohner des Reichs, welche mit den chrichstlichen Glaubensgenossen und Staatsbürgern ganz gleiche Lasten tragen und alle Staatsbürgerpflichten erfüllen, entbehren noch immer nicht nur des Genusses der Staatsbürgerechte, sondern sogar der wichtigsten heiligsten und an sich unverletzbaren Menschenrechte, bloß

darum, weil sie zu einer Confession sich bekennen, welche die Mutter der christlichen ist, ungeachtet beide Confessionen das Gebot der Liebe predigen und ungeachtet die auch von den jüdischen Glaubensgenossen beschworne Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 nicht nur Freiheit der Gewissen, sondern auch gleiches Recht der Eingebornen und Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze proclamirt.

Fünfzig Tausend Einwohner des Reichs seufzen unter dem schweren Drucke harter und ungerechter Ausnahmsgesetze, deren Abänderung und Aufhebung seit 12 Jahren feierlich zugesichert und seither oft, aber vergeblich von der Staatsregierung erfleht worden ist.

Es sey uns erlaubt, diese Ausnahms-Gesetze näher zu bezeichnen.

1. Im §. 9. der Verfassungs-Urkunde heißt es:
„die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.“

Dasselbe ist in §. 25. Beilage II. der Verfassungs-Urkunde bestätigt.

2. Im Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen dd. 10. Juni 1813 §. 33. sind ihren kirchlichen Gemeinden nur die Rechte der Privatkirchengesellschaften eingeräumt. Welch' ein wesentlicher Unterschied zwischen den Rechten dieser und den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften besteht, besagt Beilage II. der Verfassungs-Urkunde §. 28. bis 37.

3. Während die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 5. jedem Bayer ohne Unterschied den Eintritt in alle Civil- und Militärämter gestattet, sind die jüdischen Glaubensgenossen von allen Aemtern ausgeschlossen, nicht einmal zur Advokatie werden sie zugelassen. Damit steht der ihnen im §. 32. des Edicts vom 10. Juni 1813 geöffnete Zutritt zu allen höhern Lehranstalten in offenbarem Widerspruche. Nach §. 12. der Verfassung ist ihnen ferner jeder Antheil an der

Standschaft und nach §. 25. Beilage X. und 33. sogar die active Wahlfähigkeit versagt.

4. das allegirte Edict dd. 10. Juni 1813 §. 11—13. verbietet nicht nur jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden durchaus, sondern verordnet sogar,

a) daß die Zahl der Judenfamilien an den Orten des Reichs, wo sie dermalen bestehen, nicht vermehrt, vielmehr nach und nach vermindert werden soll, wenn sie zu groß ist, und

b) daß die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, oder die Ansässigmachung an Orten, wo noch keine Juden sind, nur von der allerhöchsten Stelle, und nur unter sehr schweren Voraussetzungen bewilligt werden können.

5. Im §. 16. desselben Edicts ist den Juden durchaus untersagt, das abgesonderte Obereigenthum über Gründe, deren Nutzeigenthum Andern zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, gleichwie Häuser und liegende Güter zum Wiederverkaufe ausser in öffentlichen Versteigerungen und Concursfällen zu erwerben.

6. In §. 17. ist ihnen sogar die Verpachtung ihrer Besitzungen und im §. 18. die Betreibung von Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaften untersagt.

Dieß sind die eben so drückenden als ungerechten Ausnahmsgesetze, welche den jüdischen Glaubensgenossen nicht nur die vorzüglichsten staatsbürgerlichen Rechte, sondern auch die wichtigsten Menschen- und Privatrechte entziehen.

Ein unveräusserliches, unverletzbares Menschenrecht ist es, ein Vaterland zu haben, seine Geistes- und Körperkräfte frey zu gebrauchen, Eigenthum zu besitzen, sich ansässig zu machen und zu verehelichen, im Ehestande Kinder zu erzeugen und zu erziehen, und diesen selbst ein Vaterland, einen eigenen Heerd und den gesicherten Besitz und Genuß der Menschenrechte zu hinterlassen.

Wo es aber geboten ist, die Zahl der Familien zu vermindern, wo ihre Vermehrung verboten und die Ansässigmachung auf eine gewisse Anzahl uud auf wenige Orte beschränkt, übrigens aber untersagt ist, da haben unsere Kinder kein Vaterland, kein Eigenthum, keinen Erwerb, da sind sie verurtheilt, ehelos zu bleiben,

auf Natur und Menschenrechte zu verzichten, und physisch und sittlich zu Grunde zu gehen.

Eine tiefkränkende Illusion ist es, wenn das oft allegirte Edict in §. 13. die jüdischen Glaubensgenossen zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen zulassen will, ihnen aber dennoch die Ansässigmachung verwehrt, und sie also auf immer zu Knechten, Gesellen und Gehülfen ohne Hoffnung eines selbstständigen Daseyns condemnirt.

Man hätte hoffen sollen, daß, als im Jahre 1825 der Gesetzentwurf über Ansässigmachung und Verehelichung berathen worden, jene harten und ungerechten Ausnahmsgesetze aufgehoben oder doch gemildert würden, aber auch diese Hoffnung ist unerfüllt geblieben; in §. 1. des von den Ständen angenommenen Gesetzes heißt es, daß die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen die besondern gegen einzelne Einwohner-Classen geltenden Ausnahmsgesetze nicht entgegenstehen dürfen.

Und so blieb die Sache beim Alten.

Schwerlich wird man ein härteres und zugleich unbestimmteres und darum willkührlicheres Gebot finden können, als dasjenige ist, welches die Verminderung der Zahl der Judenfamilien, wenn sie zu groß ist, ausspricht.

Wer und nach welchen Normen bestimmt, ob die Zahl zu groß sey und wie weit die Verminderung einzutreten habe?

Es haben aber die jüdischen Glaubensgenossen nicht nur auf die ihnen entzogenen Menschen- und Privatrechte den begründetsten und gerechtesten Anspruch, sondern auch auf die ihnen vorenthaltenen staatsbürgerlichen Rechte.

Sie tragen alle Staatslasten, gleich wie die christlichen Glaubensgenossen und Staatsbürger, und haben gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienste und zur Landwehr; sie können ohne Ruhmredigkeit mit Wahrheit behaupten, daß sie willig jede Pflicht erfüllen; die königlichen Rentämter werden ihnen das Zeugniß pünktlicher und williger Entrichtung der Steuern eben so wenig versagen, als die Armee bestätigen muß, daß sie im Kampfe für König und Vaterland, im Kriegs- wie im Friedensdienste hinter ihren christlichen Kampfgenossen nicht zurückbleiben.

Auch die Gemeinden und Kreisregierungen werden nicht widersprechen können, daß die jüdischen Glaubensgenossen nicht nur alle aus dem Gemeindeverband fliessenden Pflichten gern erfüllen, sondern auch allen Aufforderungen zu gemeinnützigen Anstalten und freiwilligen Unterstützungen anderer Staatsbürger bereitwilligst entgegenkommen, und nicht selten unaufgefordert mit guten Beispielen vorangehen.

Dieselben Behörden werden zugleich bestätigen müssen, daß die jüdischen Glaubensgenossen im Allgemeinen in ihrer religiösen, moralischen, intellectuellen und bürgerlichen Bildung grosse Fortschritte gemacht und auch hierin gegen andere Staatsbürger nicht zurückblieben sind.

Beinahe allenthalben stehen wissenschaftlich gebildete Religions- und Jugendlehrer an der Spitze ihrer kirchlichen und Schulgemeinden oder es besucht die Jugend die allgemeinen Volksschulen.

Wenn sie sich sofort in jeder Beziehung der staatsbürgerlichen Rechte würdig gemacht haben, so dürfen ihnen auch diese nicht länger vorenthalten werden.

Die Staatsregierung und mit ihr die Stände des Reichs sind verpflichtet, einen so sehr verzögerten Act der Gerechtigkeit endlich zu vollziehen und die Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen durch das längst zugesicherte Gesetz auszusprechen.

In Frankreich, in Niederlanden, anch in einigen Staaten Deutschlands und selbst im bayerischen Rheinkreise ist man hierin mit dem besten Erfolge vorangegangen. Bayern in den sechs äl- Kreisen kann und wird nicht länger zurückbleiben.

Man ist vergeblich bemüht, haltbare Gründe dagegen vorzubringen; bei deren unbefangener Prüfung zerfallen sie in sich selbst und werden zu eben so vielen Motiven für die Befreiung von den Fesseln.

Der Verfasser der National-Oekonomie sagt in seiner Schrift über den bayerischen Landtag vom Jahre 1819:

„So lange die jüdischen Glaubensgenossen durchaus isolirt
„bleiben, ist alles Streben vergeblich, ihnen einen andern
„Nahrungsstand als den Handel, und namentlich der är-
„meren Classe den Hausierhandel, anzueignen, bei dem sie

„ohnehin nur das Bothenlohn verdient; und existiren muß
„man sie doch als Menschen lassen. Nicht sie sind, sondern
„die Gesetzgebung ist an ihrem sittlichen Verderben schuld.“
„Mit Verlangen wird also der Menschenfreund dem neuen
„Gesetzentwurfe entgegen sehen.“

Im Auftrag unserer Glaubensgenossen zu Fürth und Ansbach und im Gemäßheit einmüthig gefaßter Beschlüsse der grösseren Verwaltungs-Ausschüsse daselbst, deren Vorstände wir sind, wenden daher wir, die unterthänigst Unterzeichneten uns an Eine hohe Ständeversammlung mit der devotesten Bitte:

„bei des Königs Majestät den verfassungsmässigen Antrag stellen zu wollen, daß alle Ausnahmsgesetze gegen die Juden aufgehoben, und der deßfalls längst zugesicherte Gesetzentwurf den Ständen des Reichs unverzüglich vorgelegt werde.“

Unser Vertrauen auf die Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und Humanität der gegenwärtigen Ständeversammlung ist so unbegränzt, daß wir der geneigtesten Gewährung unserer angelegentlichsten Bitte zuversichtlich entgegensehen, und in tiefster Ehrerbietung verharren

Einer hohen Ständeversammlung

gehorsamste
Vorstände des grösseren Verwaltungs-Ausschusses der jüdischen Gemeinden zu Fürth und Ansbach.

(Folgen die Unterschriften.)

In den über diese beiden Eingaben der bayerischen Israeliten in der Kammer der Abgeordneten statt gefundenen Vorträgen und Debatten wurde die Sache der Juden kräftigst unterstützt und gründlichst berathen. Unter den Rednern zeichneten sich insbesondere die Abgeordneten Lang, v. Eberz, Scheuing, Lösch, Culmann, Seuffert und Rudhart in dieser Hinsicht rühmlichst aus, so daß wir nicht umhin können, hier eine hierauf bezügliche Aeusserung aus einem uns zugekommenen Briefe des Vorstandes einer israelitischen Gemeinde im Regenkreise Bayerns mitzutheilen:

„Schönere und erhabenere Denkmäler — heißt es — menschenfreundlichen Wohlwollens, der Nächstenliebe und Duldung wird wohl keine deutsche Standschaft aufzuweisen haben, als das Archiv der bayerischen Abgeordneten-Kammer von 1831, und begeisterter wird nie eine Menschenstimme sich für eine zurückgesetzte Einwohnerklasse des Vaterlandes erhoben haben, als jene gefeierten Redner es thaten.“ —

Das Resultat dieser Verhandlungen der Kammer war der Beschluß des Antrags: es möge vor Allem von der Staatsregierung eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vorgenommen und der Entwurf eines, auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der Judenschaft und die Erleichterung ihrer bisherigen Verhältnisse zielenden Gesetzes den Ständen des Reiches vorgelegt werden. — Der Landtagsabschied erwiderte hierauf Folgendes:

„Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen und dabei den, von den Ständen in dem Gesammtbeschlusse vom 15. Dec. d. J. Uns vorgelegten, Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen.“

Nicht minder eifrig und unpartheiisch wie im Jahre 1831, wurden die Israeliten Bayerns wiederholt in der Ständeversammlung von 1834, in Folge eines Antrags auf Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden von Seite der Abgeordneten Dr. Willich, Dr. Schwindl und Weinmann durch mehrere Redner in der Kammer der Abgeordneten vertreten. Als aber der Abg. Willich an den königl. Staatsminister des Innern die Anfrage stellte, ob nicht bald das so lange verheissene Gesetz in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden in die Kammer gebracht werde? entgegnete derselbe: der Wunsch der Kammer von 1831 sey von Seite des Ministers des Innern allerdings genau erwogen worden. Dieser Wunsch beträfe jedoch in Beziehung auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bedeutende Veränderungen. Solche erheischten aber überhaupt grosse Umsicht und Klugheit. Insbesondere heischten sie solche, wo es sich um Amalgamation einer Classe von Staatsangehörigen handle, welche bisher künstlich isolirt und in Erziehung und Bil-

dung gleichsam feindselig niedergehalten worden sind und deren volle Vermischung mit den Christen durch die Ehe noch immer höchst problematisch sey.

Das grosse Problem liege aber nicht in dem Ob einer Verbesserung, sondern in dem Auffinden des rechten Weges, die Israeliten in ein besseres Verhältniß eintreten zu lassen, ohne die Folgen ihrer bisherigen Verwahrlosung (wenigstens bei den Israeliten der kleineren Orte) Generationen hindurch nachtheilig auf die übrigen Classen der Staatsbürger einwirken zu lassen. Der Weg der Verordnung dürfte zunächst der geeignete für dießfallsige Versuche seyn, und ihm lasse die Verfassung sowohl, als das Edict des Jahres 1813 weiten Spielraum. —

Und so befinden sich denn die Juden in Bayern hinsichtlich ihrer rechtlichlichen Verhältnisse immer noch in demselben beschränkenden und drückenden Zustande, in welchem sie durch das mehr erwähnte Edict von 1813 versetzt oder belassen worden, und in dem langen, vollen Zeitraume von 18 Jahren ist leider an demselben noch nichts geändert, noch nichts verbessert worden. Fürwahr, ein bedrückender und niederschlagender Gedanke für jeden wahren Freund des Vaterlandes und der Menschheit, des Rechtes und der Humanität, der Aufklärung und Civilisation!

Wie lange soll denn der Jude in Bayern noch vergebens nach bürgerlicher Freiheit seufzen, wie lange umsonst sich nach rechtlicher Gleichstellung mit uns sehnen? — Wie lange noch soll der erste conisttutionelle Staat Deutschlands mit dem obersten Grundsatze seiner Verfassung: Gleichheit der Rechte aller Staatsunterthanen im offenbaren, directen Widerspruche stehen, während andere, kleinere Staaten, des deutschen Bundes demselben Principe getreu, lange schon die Juden emancipirt haben, oder mit deren Emancipation beschäftiget sind?

Die Erfahrung über die guten Wirkungen einer nur theilweise milden Gesetzgebung liegt vor uns und unsere weise Regierung sollte sich nimmer länger mehr durch das unvernünftige Geschrei des Eigennutzes, der Unmenschlichkeit, so wie des Fanatismus Einzelner abhalten lassen, alle Beschränkungen hinwegzunehmen, welche noch auf den Juden Bayerns liegen und dadurch das schöne Werk zu vollenden, dessen Anfang schon so segenreiche

Früchte unserm Vaterlande getragen hat. — Hinwegnahme dieser Beschränkungen ist Alles, was von der Regierung für die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu thun hat; was sie sonst noch zu thun hat für die Verbesserung der Juden in moralischer, industrieller und wissenschaftlicher Beziehung, hat sie nicht minder auch für ihre christlichen Unterthanen zu leisten. —

Möchte er bald kommen der erfreuliche Tag, an welchem den Juden unsers Vaterlandes die längst ersehnte und verheissene Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage nicht bloß — sondern volle Emancipation und durchgängige rechtliche Gleichstellung mit uns von der obersten Staatsgewalt ertheilt, und dadurch das heisse, innige Gebet der Israeliten endlich erfüllt werde, das täglich in allen Theilen und Gauen unsers Bayernlandes zum Himmel emporsteigt: „Laß o Gott, das väterliche Herz unsers Fürsten auch Israel gleich allen seinen Kindern entgegenschlagen; laß Gerechtigkeit und Milde in seinem fürstlichen Rathe walten!"

Anhang.

I.

Uebersicht der Verhältnisse der Juden in den acht Kreisen des Königreichs Bayern, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Wirkungen des Edikts vom 10. Juni 1813.

1. Isarkreis.

Dieser Kreis zählt in drei Polizeibezirken, nämlich: 1. Der Stadt München 69 jud. Familien und 515 Seelen 2. des Landgerichts München 5 Familien und 28 Seelen, und 3. des Landgerichts Au 11 Familien und 71 Seelen. Davon beschäftigen sich gegenwärtig 2 Familien mit Feldbau, die übrigen mit Groß- und Kleinhandel; Hausirhandel findet unter denselben nicht statt. Einige Familien nähren sich durch Gewerbe, Künste und Handwerke, und mehrere Judensöhne werden in denselben unterrichtet. — Der Schul-Unterricht der Jugend wird in den öffentlichen, christlichen Schulen so wie durch zwey jüdische Privatlehrer, durch mehrere Glaubenslehrer und ein jüdisches Privatinstitut ertheilt.

Ausser den beschützten Familien befinden sich noch über 30 andere Israealiten, theils mit, theils ohne Familie in der Stadt München, denen entweder eine beschränkte oder lebenslängliche Aufenthaltsbewilligung ertheilt ist. Die Gesammtsumme der jüdischen Familien im Isarkreise ist 85, die der Seelen 614.

2. Unterdonaukreis.

Den wenigen im Unterdonaukreise lebenden, sich mit Handel beschäftigenden Juden ist nur in Straubing der Aufenthalt gestattet, zufolge des Rescripts vom 30. Sept. 1820. Nach dem Jahresberichte für 1833/34 befinden sich in diesem Kreise nur 3 jüdische Familien und in Allem 12 jüdische Glaubensgenossen.

3. Regenkreis.

Im Regenkreise befinden sich in 5 Polizeibezirken nämlich: 1. Der Stadt Regensburg 37 Familien und 145 Seelen. 2. Ldg. Sulzbach 75 Familien und 283 Seelen, 3. Landg. Neumarkt (Ort Sulzbürg) 52 Familien und 227 Seelen, 4. Landg. Stadtamhof (Ort Prüll) 1 Familie und 6 Seelen, 5. Landg. Eichstädt daselbst 1 Familie und 5 Seelen. Davon beschäftigen sich 4 Familien mit Feldbau 3 mit Gewerben, über 60 mit Hausirhandel und mehrere Judensöhne werden in Künsten und Handwerken unterrichtet. Der Schul-Unterricht wird durchaus nur in den christlichen Schulen ertheilt. Die nicht beschützten Familien, deren es z. B. im Jahre 1807 zu Regensburg 9 gab, scheinen nicht aufgenommen. — Der Hauptnahrungszweig der Israeliten im Regenkreise ist der Klein-Hausir- und Schacherhandel. Indessen erklärten sich auf die ergangene Aufforderung mehrere jüdische Familienväter bereit, ihre Söhne irgend einem Handwerke zu widmen, und eben so besitzen auch ausser den auf Feldbau ansässigen Juden mehrere andere Juden, besonders zu Sulzbürg, einzelne Feldgründe.

Im Ganzen enthält der Regenkreise 166 Familien u. 666 Seelen.

4. Obermainkreise.

In diesem Kreise leben in 20 Polizeybezirken, als:

a) in 3 magistratischen, nämlich: 1. Baireuth 106 Fam. und 481 Seelen, 2. Bamberg 110 Familien und 432 Seelen 3. Hof 2 Familien und 4 Seelen.

b) in 15 landgerichtlichen, nämlich: 1. Ldg. Bamberg I. 68 Familien und 324 Seelen. Ldg. Bamberg II. 160 Familien und 686 Seelen, Ldg. Burgebrach 60 Familien und 276 Seelen, 4. L. Ebermannstadt 150 F. u. 525 S., 5. L. Forch-

heim 59 F. u. 290 S., 6. L. Gräfenberg 73 F. u. 359 S., 7. L. Hof 21 F. u. 99 S., 8. L. Höchstadt 144 F. u. 556 S., 9. L. Hollfeld 21 F. u. 99 S., 10. L. Kronach 44 F. u. 188 S., 11. L. Lichtenfels 105 F. u. 436 S., 12. L. Neustadt a. W. N. 68 F. u. 342 S., 13. L. Pottenstein 14 F. 62 S., 14. L. Scheßlitz 90 F. u. 330 S., 15. L. Weißmain 278 F. u. 1035 Seelen.

c) In 2 herrschaftsgerichtlichen, nämlich: 1 Mitwitz 27 F. u. 131 S., 2. Tambach 24 F. u. 105 Seelen.

Ohngefähr 130 Familien sind nicht immatrikulirt. Als Kaufleute mit ordentlicher Buchführung sind 25, und auf dem Handel mit Spezereyen, Schnittwaaren, Landesprodukten ꝛc. ꝛc., theils in offenem Laden, theils im Hause 240 Familien ansässig. Man kann annehmen, daß unter den 2000 Söhnen der immatriculirten und nicht immatriculirten Juden des Obermainkreises, wovon gegen 1000 schulpflichtig sind und mit Ausnahme weniger, welche ihren gebrechlichen Eltern zur Unterstützung im Handel aus Gründen der Billigkeit belassen werden mußten, die übrigen insgesammt der Erlernung der Wissenschaften, Künste, Gewerbe, Handwerke und des Ackerbaues obliegen. Vor 12 Jahren wurden schon über 300 jüdische Lehrjungen und über 60 Gesellen — meist auf der Wanderschaft sich befindend — gezählt. Gegen 80 widmeten sich den Künsten und Wissenschaften, ohngefähr 400 waren als Handelsgehilfen bei ihren Eltern oder bei andern Juden; 35 beschäftigten sich mit Feldbau, 60 waren Dienstboten oder Taglöhner, 36 im Militärdienste u. s. w. — Im Obermainkreise gibt es gegenwärtig nicht allein jüdische Metzger, Tuchmacher und Schneider, sondern auch Weber, Strumpfwirker, Färber, Buchbinder, Glaser, Kirschner, Seifensieder, Lebküchner, Porcellain-Maler, Uhrmacher, Kammmacher, Lohnrößler. Während vor Eintritt jenes Edicts von 1813 beinahe alle Juden, welche im Obermainkreise über 1600 Familien zählen, vom Schacher lebten, hat sich ihre Zahl nach und nach bis auf ohngefähr 250 vermindert.

Der Schulunterricht wird im Allgemeinen in den christlichen Schulen ertheilt, bis auf Burgkunstadt und Altenkunstadt, wo eigene jüdische Elementarlehrer sind; dann 4 Orte mit jüdischen Privatlehrern und einige andere Orte, wo die Judenkinder den Privatunterricht deutscher christlicher Lehrer geniessen.

Ueberhaupt möchte der Obermainkreis wohl derjenige sein, in welchem das Edikt von 1813 am segensreichsten gewirkt und in kürzester Zeit die trefflichsten und besten Früchte getragen hat. Es bedarf jedoch noch hie und da der Nachhilfe, welche die Zeit gewiß bald leisten wird. —

Die Gesammtsumme der jüdischen Familien im Obermainkreise ist 1624, die der Seelen 6560.

5. Oberdonaukreis.

Der Oberdonaukreis enthält in 9 Polizeibezirken, nämlich: 1. Augsburg 14 F. u. 94 S., 2. L. Göggingen in 4 Orten als: Kriegshaber 90 F. u, 320 S., Steppach 54 F. u. 250 S., Pfersee 32 F. 140 S., Waldberg 12 F. u. 40 S., Schlipphheim 11 F. u. 42 S., 3. L. Zusmarshausen zu Fischbach 70 F. u. 290 S., 4. L. Wertingen zu Binswangen 82 F. u. 380 S., zu Buttenwiesen 81 F. u. 412 S., 5, L. Ursberg zu Hürben 130 F. u. 660 S., 6. L. Günzburg zu Ichenhausen 203 F. u. 1002 S., 7. L. Illertissen zu Fellheim 76 F. u. 524 S., zu Osterberg 41 F. u. 215 S., 8. L. Lindau daselbst 1 F. u. 10 S., 9. L. Neuburg a. d. D. 13 F. u. 70 S., 10. ehem. Herrsch.-Ger. Illreichen zu Altenstadt 109 F. u. 400 Seelen.

Hievon sind 39 Familien ohne Schutzstellen; 107 beschäftigen sich mit Feldbau, 92 mit Handwerken und Gewerben, 313 mit Hausirhandel, 96 israelitische Judensöhne werden in Handwerken und Gewerben unterrichtet und 18 studiren. — Die Zahl der Hausirer war im Jahre 1813 überhaupt 411, und noch im Jahre 1819 385 und hat sich schon seit der letzten Zeit beinahe um den dritten Theil vermindert. Mit dem ordentlichen Handel beschäftigen sich 806 Familien. 39 Judensöhne arbeiten als Taglöhner und mehrere als Dienstboten, 4 sind Soldaten. Der Unterricht wird in 7 Orten in den öffentlichen christlichen Schulen ertheilt. In 4 Orten dagegen befinden sich eigene jüdische Schulen, zur Hälfte mit christlichen Lehrern besetzt, und in 2 Orten wird in den jüdischen Familien Privatunterricht ertheilt. Nur in Buttenwiesen und Osterberg ist wegen Beschränkheit der Localitäten Nachhilfe nöthig. —

In Allen befinden sich im Oberdonaukreise 1019 jüdische Familien und 4849 Seelen.

6. Rezatkreis.

Dieser Kreis zählt in 34 Polizeibezirken, nämlich:

a) in 3 magistratischen, als: 1. Ansbach 83 F. u. 360 S. 2. Fürth 604 F. u. 2590 S., 3. Schwabach 63 F. u. 220 Seelen.

b) in 22 landgerichtlichen, als: 1. L. Ansbach 27 F. u. 106 S., 2. L. Mkt. Bibart 19 F. u. 67 S., 3. L. Cadolzburg 71 F. u. 330 S. 4. L. Dünkelsbühl 144 F. u. 506 S., 5. L. Erlangen 180 F. u. 860 S., 6. L. Erlbach 35 F. u. 140 S., 7. L. Feuchtwangen 40 F. u. 193 S., 8. L. Greding 53 F. u. 292 S., 9. L. Gunzenhausen 125 F. u. 480 S., 10. L. Heidenheim 171 F. u. 833 S., 11. L. Heilsbron 25 F. u.

107 S., 12. L. Herrieden 47 F. u. 190 S., 13. Herzogenaurach 64 F. u. 282 S., 14. L. Lauf 160 F. u. 750 S., 15. L. Leutershausen 119 F. u. 452 S., 16. L. Neustadt a. A. 152 F. u. 740 S., 17. L. Nördlingen 87 F. u. 379 S., 18. L. Nürnberg 42 F. u. 170 S., 19. L. Pleinfeld 80 F. u. 279 S., 20. L. Uffenheim 108 F. u. 386 S., 21. L. Wassertrüdingen 50 F. u. 250 S., 22. L. Windsheim 113 F. u. 460 Seelen.

c) in 9 herrschaftsgerichtlichen, als: Herrsch.-Ger. Burghaslach 49 F. u. 261 S., 2. H. G. Ellingen 27 F. u. 96 S. 3. H. G. Harburg 130 F. u. 601 S., 4. H. G. Hohenlandsberg 76 F. u. 332 S., 5. H. G. Mönchsroth 78 F. u. 209 S., 6. H. G. Oettingen 177 F. u. 753 S., 7. H. G. Pappenheim 57 F. u. 260 S., 8. H. G. Schwarzenberg 56 F. u. 262 S., 9. H. G. Wallerstein 86 F. u. 273 Seelen.

Hievon beschäftigen sich 88 Familien mit Feldbau, 27 mit Handwerken und Gewerben, 562 mit Hausirhandel, über 150 Judensöhne sind Lehrlinge und gegen 130 Gesellen. — Der Feldbau ist übrigens nur bei 38 Familien als Haupterwerbszweig angegeben, und selbst diese beschäftigen sich nebenbey zum Theil mit Handeln, so wie auch von den 27 auf Gewerben ansässigen Familien mehrere nebenbei den Handel treiben. — Den Schulunterricht genießt die Jugend in den christlichen Schulen, jedoch hinsichtlich der Zeit verschieden v. 1. bis 7 Stunden. In 2 Orten, nämlich Fürth und Ansbach sind besondere jüdische Schulen und in ohngefähr 10 Orten ist bis jetzt noch gar kein Schulbesuch regulirt worden.

Die Gesammtsumme der israelitischen Familien des Rezatkreises beträgt 2648 sowie die der Seelen 11256.

7. Untermainkreis.

Im Untermainkreise befinden sich in 49 Polizeibezirken, als:

a) in 3 magistratischen nämlich: 1. Würzburg 57 F. u. 433 S., 2. Schweinfurt 5 F. u. 29 S., 3. Aschaffenburg 49 F. u. 224 Seelen.

b) in 36 landgerichtlichen, nämlich: 1. L. Alzenau 58 F. u. 280 S., 2. L. Arnstein 74 F. u. 340 S., 3. L. Aschaffenburg 39 F. u. 203 S., 4. L. Bischofsheim 25 F. u. 109 S., 5. L. Brückenau 73 F. u. 332 S., 6) L. Dettelbach 107 F. u. 489 S., 7. L. Ebern 147 F. u. 590 S., 8. L. Eltmann 57 F. u. 240 S., 9) Euersdorf 9 F. u. 53 S., 10. L. Gemünden 112 F. u. 545 S., 11. L. Geroldshofen 39 F. u. 184 S., 12. L. Glausdorf 94 F. u. 472 S., 13. L. Hammelburg 130 F. u. 585 S., 14. L. Haßfurt 94 F. u. 453 S., 15. L. Hilders 40 F. u. 175 S.,

16. L. Hofheim 80 F. u. 385 S., 17. L. Homburg 42 F. u. 195 S., 18. L. Karlstadt 131 F. u. 635 S., 18. L. Kissingen 39 F. u. 190 S., 20. L. Kitzingen 37 F. u. 179 S., 21. L. Klingenberg 77 F. u. 372 S., 22. L. Königshofen 140 F. u. 562 S., 23. L. Markt-Steft 114 F. u. 495 S., 24. L. Mellerichstadt 82 F. u. 383 S., 25. L. Münnerstadt 92 F. u. 470 S., 26. L. Neustadt a. d. S. 85 F. u. 377 S., 27. Obernburg 97 F. u. 423 S., 28. L. Ochsenfurt 135 F. u. 579 S., 29. L. Orb 39 F. u. 224 S., 30. L. Röttingen 93 F. u. 400 S., 31. L. Schweinfurt 78 F. u. 387 S., 32. L. Volkach 59 F. u. 316 S., 33. L. Weihers 41 F. u. 212 S., 34. L. Wernek 219 F. u. 1173 S., 35. L. Würzburg rechts des Mains 64 F. u. 293 S., 36. L. Würzburg links des Mains 179 F. u. 819 Seelen.

c) in 10 herrschaftsgerichtlichen, nämlich: 1. H. G. Markt Gersfeld 24 F. u. 135 S., 2. H. G. Kleinheubach 47 F. u. 216 S., 3. H. G. Markt Breit 19 F. u. 83 S., 4) H. G. Miltenberg 33 F. u. 127 S.; 5) H. G. Remlingen 76 F. u. 357. S.; 6) H. G. Rothenfels 39 F. u. 204 S.; 7) H. G. Rüdenhausen 37 F. u. 190 S., 8) H. G. Sommerhausen 24 F. u. 95 S.; 9) H. G. Sulzheim 13 F. u. 51 S.; 10. H. G. Tann 19 F. u. 98 S.

Hievon beschäftigen sich 30 Familien mit Ackerbau, 11 mit Gewerben und Handwerken, 1119 mit Hausirhandel; mehr als 100 Judensöhnen wurden in verschiedenen Künsten, Gewerben und Handwerken unterrichtet. — Im Jahre 1820 waren noch 1287 jüdische Familienhäupter als berechtigt zum Hausirhandel erklärt, und verminderten sich in demselben Jahre um 99.

Auf den Handel haben seit der Einführung des Edicts von 1813 im Ganzen 48 Familienhäupter die Ansässigmachung erhalten. —

In den ehemaligen fürstbischöflich Würzburg'schen Landen müssen die Juden ausser den gewöhnlichen, den Christen treffenden Steuern noch als Personalabgaben Receptionsgeld 125 fl. 45 kr., jährliches Judenschutzgeld von 10—15 fl., in gütsherrlichen Orten, wo die Gutsherren diese Gelder nach hergebrachtem Maaße beziehen, noch für die Staatscasse 2—10 fl. — von einer Familie; überdieß ein jährliches Aversum aus der Landjudenschaftscasse von 2400 fl. 40 kr. aus verschiedenen Titeln, wie Friedensgelder, Botenlohnsbeiträge, Strassenbaugelder, Judenamtsbesoldungsbeiträge, Koscherweingelder, Neujahrgelder und nebstdem Judenschul- und Begräbnißgelder von 1 fl. 6 kr. bis 5 fl., Actuariatsgebühren, Judenbrautgelder, Todtenzollgelder und andere Abgaben an den

Staat entrichten, welche die fiscalische Unduldsamkeit älterer Zeiten erfunden hat.

Ebenso bestehen auch im Aschaffenburgischen ähnliche Personalabgaben, womit die Juden noch gegenwärtig ihre Duldung bezahlen müssen.

In den, nach der Fuldaer Steuerverfassung verwalteten Rentamtsbezirken Hammelburg, Motten und Römershag haben für die Juden die früher auf ihnen lastenden, besonderen Personalabgaben, seitdem dieselben sich vom damaligen Herzoge von Frankfurt um 6000 fl. das Bürgerrecht erkauft haben, meistens aufgehört.

In den ehemals Hessendarmstädtischen Aemtern Alzenau und Miltenberg gilt die, auf der Verordnung vom 1. October 1806 und den Instructionen vom 20. August 1807, 2. October 1813 und 30. October 1815. beruhende Steuerverfassung.

Von der dort wohnenden Judenschaft muß ausser den gewöhnlichen, jeden christlichen Unterthan Bayerns treffenden Lasten und Abgaben, jährlich jede Familie 27 fl. 34 kr. Schutzgeld zahlen; wozu auch noch die indirecten standesherrlichen und sonstigen Gemeindeabgaben kommen.

Von den 2368 schulpflichtigen Kindern des Untermainkreises von 6—12 Jahren incl. erhalten Unterricht: ungefähr 2000 in den allgemeinen christlichen Ortsschulen, 269 in den 7 resp. 6 öffentlichen jüdischen Schulen, 275 durch Hauslehrer. Zu Krabach ist zwar eine jüdische Schule, jedoch lediglich für den Religionsunterricht, indem nach den badenschen Verordnungen hinsichtlich des übrigen Unterrichts die Judenkinder ausschliessend an die christlichen Schulen hingewiesen waren. —

In Allem leben im Untermainkreise 3475 jüdische Familien und 16064 Seelen.

9. Rheinkreis.

In diesem Kreise befinden sich in 12 Landcommissariaten, nämlich: 1) L. C. Bergzabern 270 F. u. 1344 S.; 2) L. C. Cusel 119 F. u. 590 S.; 3) L. C. Frankenthal 474 F. u. 2293 S.; 4) L. C. Germersheim 187 F. u. 874 S.; 5) L. C. Homburg 104 F. u. 514 S.; 6) L. C. Kaiserslautern 261 F. u. 1397 S.; 7) L. C. Kirchheim 301 F. u. 1681 S.; L. C. Landau 400 F. u. 1992 S.; 9) L. C. Neustadt 317 F. u. 1594 S.; 10) L. C. Pirmasens 190 F. u. 946 S.; 11) L. C. Speier 183 F. u. 875 S.; 12) L. C. Zweybrücken 90 F. u. 497 Seelen.

Unter der angeführten Familienzahl sind nach dem Berichte der Regierung nicht 20, welche Professionen treiben, noch weniger, welche auf den Ackerbau sich legen, und keine, welche nicht Handel treibt.

Aber auch die Professionisten treiben neben ihren Gewerben Mäcklergeschäfte, Waaren-, Vieh-, Eisen und Schacherhandel. Das Edict von 1813 findet übrigens auf die Juden im Rheinkreise keine Anwendung, sondern für sie gilt das von der französischen Regierung herrührende Decret, vom 17. März 1808, nach welchem ihnen volle bürgerliche Freiheit und Gleichheit der Rechte wie den übrigen christlichen Staatsunterthanen jenes Kreises eingeräumt ist.

Die Gesammtzahl der jüdischen Familien im Rheinkreise beträgt 2896 und die der Seelen 14597.

Summarische Zusammenstellung der jüdischen Bevölkerung in den acht Kreisen des Königreichs Bayern.

1)	Isarkreis	85	Familien	und	614	Seelen.
2)	Unterdonaukreis . .	3	„	„	12	„
3)	Regenkreis	166	„	„	666	„
4)	Obermainkreis . . .	1624	„	„	6560	„
5)	Oberdonaukreis . .	1019	„	„	4849	„
6)	Rezatkreis	3398	„	„	14439	„
7)	Untermainkreis . .	3463	„	„	16064	„
8)	Rheinkreis	2896	„	„	14597	„
	Summa summarum:	12654	Familien	und	58098	Seelen.



